



Regierungspräsidium Darmstadt, 64278 Darmstadt

Per Empfangsbekanntnis

Zweckverband Wasserversorgung
 Stadt und Kreis Offenbach
 Am Wasserwerk 1
 63110 Rodgau

Unser Zeichen: **RPDA - Dez. IV/Da 41.1-79 e 06.03/3-2019/5**
 Dokument-Nr.: **2023/1701241**
 Ihr Zeichen:
 Ihre Nachricht vom: 1. September 2022
 Telefon/ Fax: 06151 12 6848/ 06151 12 5031
 E-Mail: grundwasser-da@rpda.hessen.de
 Datum: **12. November 2024**

B e s c h e i d

A.

I. In der Wasserrechtssache des

**Zweckverbandes Wasserversorgung
 Stadt und Kreis Offenbach
 Am Wasserwerk 1**

63110 Rodgau

- nachfolgend Unternehmer genannt -

wird auf den Antrag vom 1. September 2022 wie folgt entschieden:

- Gemäß §§ 8 Abs. 1, 10 und 14 Abs. 1 und § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) wird dem Unternehmer die

Bewilligung

erteilt, aus den Brunnen „Seligenstadt“

Brunnen	Gemarkung	Flur	Flurstück	Rechtswert	Hochwert
08.01	Seligenstadt	25	1	3495031	5543959
08.02	Seligenstadt	25	1	3495117	5543834
08.04	Seligenstadt	25	1	3495224	5543682

Grundwasser in einer Menge von bis zu **max. 940.000 m³/Jahr** zum Zwecke der öffentlichen Wasserversorgung zu fördern und zu entnehmen.

Regierungspräsidium Darmstadt
 Wilhelminenstraße 1-3, Wilhelminenhaus
 64283 Darmstadt

Internet:
www.rp-darmstadt.hessen.de

Servicezeiten:
 Mo. – Do. 8:00 bis 16:30 Uhr
 Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr

Telefon: 06151 12 0 (Zentrale)
 Telefax: 06151 12 6347 (allgemein)

Fristenbriefkasten:
 Luisenplatz 2
 64283 Darmstadt

Öffentliche Verkehrsmittel:
 Haltestelle Luisenplatz



2. Gemäß § 15 WHG wird dem Unternehmer die

Gehobene Erlaubnis

erteilt, aus den Brunnen „Seligenstadt“

Brunnen	Gemarkung	Flur	Flurstück	Rechtswert	Hochwert
08.01	Seligenstadt	25	1	3495031	5543959
08.02	Seligenstadt	25	1	3495117	5543834
08.04	Seligenstadt	25	1	3495224	5543682

Grundwasser in einer Menge von bis zu **max. 100.000 m³/Jahr** zum Zwecke der öffentlichen Wasserversorgung zu fördern und zu entnehmen.

3. Die Zulassung unter **Ziffer A.I.1** wird befristet erteilt.
Die Geltungsdauer beginnt am **1. Januar 2025** und erlischt mit Ablauf des **31. Dezember 2054**.
4. Die Zulassung unter **Ziffer A.I.2** wird befristet erteilt.
Die Geltungsdauer beginnt am **1. Januar 2025** und erlischt mit Ablauf des **31. Dezember 2036**.
5. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.
6. Kostenentscheidung und -festsetzung

Die Kosten des Verfahrens hat gemäß § 1 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) der Unternehmer zu tragen.

Die Kosten werden auf **23.636,80 €** festgesetzt.

Der Betrag von 23.636,80 € ist innerhalb 21 Tagen ohne Abzug fällig. Dieser Betrag ist an das HCC -RP Darmstadt, IBAN DE87 5005 0000 0001 0058 75, BIC-Code HELADEFXXX, bei der Landesbank Hessen-Thüringen unter Angabe der Referenznummer

41104702400476

zu überweisen.

Die Referenznummer ist für die Zuordnung der Geldeingänge unverzichtbar. Ich bitte Sie daher, die Referenznummer bei der Überweisung vollständig anzugeben.

Hinweis:

Werden Kosten nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis gemäß § 15 HVwKostG ein Säumniszuschlag von eins vom Hundert des auf hundert Euro nach unten abgerundeten Kostenbetrages zu entrichten.

II. Unterlagen

Diesem Bescheid liegen folgende Unterlagen zugrunde. Diese sind für den Unternehmer verbindlich, soweit im vorliegenden Bescheid nicht abweichende Regelungen getroffen wurden. Das Vorhaben darf nur im beantragten und durch die Unterlagen dokumentierten sowie durch die Regelungen dieses Bescheids festgelegten Rahmen umgesetzt werden.

1. Antrag vom 9. Oktober 2023; Eingegangen am 9. Oktober 2023 (Dokumenten-Nr. 2023/1388916)
2. Wasserrechtsverfahren Brunnen Seligenstadt – Unterlagen zum Wasserrechtsantrag – Auftraggeber: Zweckverband Wasserversorgung Stadt und Kreis Offenbach Projekt 5673, erstellt vom Ing.-Büro BGS Umweltplanung GmbH in Darmstadt, vom Juni 2023.

Inhaltsverzeichnis:

1	Veranlassung, Antragsgegenstand	6
2	Antragsteller	6
3	Beschreibung der Gewinnung	7
4	Bedarfsprognose	8
4.1	Versorgungsstruktur	8
4.2	Bisherige Entwicklung des Wasseraufkommens	9
4.3	Entwicklung des Wasserverbrauchs	12
4.4	Bedarfsprognose	18
5	Untersuchungsraum	23
5.1	Naturraum, Klima und Klimawandel	23
5.2	Hydrogeologie	26
5.3	Grundwasserbeschaffenheit	29
5.4	Böden	30
5.4.1	Bodeneinheiten	30
5.4.2	Biotopentwicklungspotenzial	31
5.5	Setzungs- und vernässungsgefährdete Gebiete	31
5.6	Regionalplanung	31
6	Grundwassermodellrechnungen	34
6.1	Grundwasserneubildung	34
6.1.1	Böden und Wasserbewegung in der ungesättigten Zone	34
6.1.2	Landnutzung	34
6.1.3	Tatsächliche Verdunstung	34
6.2	Einflussbereich der beantragten Grundwasserentnahme	35
6.3	Grundwasserstandsänderung (Vergleich zur mittleren Entnahme)	37
6.4	Einzugsgebiet und Modellbilanz	37
7	Grundwasserdargebot	39
8	Naturschutzfachliche, forstfachliche und landwirtschaftliche Situation	40
8.1	Naturschutz	40
8.1.1	Schutzgebiete nach BNatSchG	40
8.1.2	Feuchtbiootope der hessischen Biotopkartierung	47
8.2	Forstwirtschaft	47
8.3	Landwirtschaftliche Nutzung	50

9	Ökologisch-rechtliche Bewertung des Vorhabens	54
9.1	Einfluss des Vorhabens auf den Wasserhaushalt	54
9.2	Wasserrahmenrichtlinie	54
9.3	Naturschutzfachliche Bewertung	55
9.3.1	Eingriffsregelung	55
9.3.2	Schutzgebiete	55
9.3.3	Gesetzlich geschützte Biotope	56
9.3.4	Artenschutz, Umweltschaden	56
9.4	Forstwirtschaftliche Bewertung	57
9.5	Landwirtschaft	57
10	Nutzbares Grundwasserdargebot	58
11	Überwachungs- und Kontrollprogramm	61
12	Umweltverträglichkeit	64
13	Literatur, Quellen	67

Abbildungsverzeichnis:

Abb. 1	Jahresfördermengen 2010 – 2021	10
Abb. 2	Wasseraufkommen 2010 - 2021	11
Abb. 3	Wasserabgabe des ZWO 2010 – 2019	13
Abb. 4	Entwicklung der Einwohnerzahlen in den versorgten Kommunen	15
Abb. 5	Einwicklung des spezifischen Wasserbedarfs	17
Abb. 6	Fördermengen Gewinnung Seligenstadt 2010 - 2021	22
Abb. 7	Niederschlagssummen DWD-Messstation Mainhausen-Zellhausen	24
Abb. 8	Entwicklung der Jahresmitteltemperatur an der DWD-Station Kahl (Main) (Quelle: HLNUG)	25
Abb. 9	Abweichung der Jahresmitteltemperatur vom Mittelwert der Referenzperiode 1991–2020 (11,0 °C) an der DWD-Station Kahl (Main) (Quelle: HLNUG)	25
Abb. 10	Langjährige Grundwasserstandsentwicklung	28
Abb. 11	Einflussbereich der Brunnen Seligenstadt mit der Entnahme von 1,04 Mio. m ³ /a	36
Abb. 12	Verbreitung Vogelarten nach Anhang I und Artikel 4.2 der VSRL im VSG 6019-401 „Sandkiefernwälder in der östlichen Untermainebene“ (Ausschnitt vom Überlappungsbereich mit dem Einflussbereich der Brunnen Seligenstadt; Quelle: Bioplan 2008)	43
Abb. 13	Grundwasserstandsganglinie ZWO-11-08.009	45
Abb. 14	Sturmschäden im NSG Kortenbach bei Froschhausen nahe dem Werniggraben (Aufnahme 16.03.2021)	46
Abb. 15:	Sturmschäden im Bestandesinneren (Aufnahme 16.03.2021)	46
Abb. 16	Waldschutzgebiete im Untersuchungsraum laut Bürger-GIS Kreis Offenbach	48
Abb. 17	Ertragspotenzial des Bodens laut Bodenvierer Hessen	50
Abb. 18	Flächennutzung im Untersuchungsgebiet laut „Landwirtschaftlicher Fachplan Südhessen“ (Stand 2002/03)	52
Abb. 19	Beregnungsverbände (blau) und Gärtnereien (violett) im Umfeld des Wasserwerkes Seligenstadt (rote Punkte: Bewässerungsbrunnen; blaue Linie: Einflussbereich der Gewinnung Seligenstadt, 25 cm-Linie; Quelle: Regierungspräsidium Darmstadt)	53

Abb. 20	Grundwasserstandsganglinie ZWO-11-08.010	62
Abb. 21	Grundwasserstandsganglinie ZWO-11-08.011	63
Abb. 22	Grundwasserstandsganglinie ZWO-11-08.015	63

Tabellenverzeichnis:

Tab. 1	Fördermengen 2010 – 2021 in m ³ /a	9
Tab. 2	Wasseraufkommen 2010 - 2021	11
Tab. 3	Verkauf und Eigenverbrauch 2010 - 2019	12
Tab. 4	Entwicklung des Wasserverkaufs an die Kommunen 2011 - 2019	14
Tab. 5	Entwicklung der Einwohnerzahlen 2011 - 2019	14
Tab. 6	Verkaufszahlen an Großverbraucher 2010 - 2019	16
Tab. 7	Entwicklung des Wasserverkaufs an die Kommunen 2011 - 2019 (abzgl. Großverbraucher)	16
Tab. 8	Entwicklung des spezifischen Wasserbedarfs 2011 - 2019	17
Tab. 9	Bevölkerungsprognose Hessen Agentur und HSL	19
Tab. 10	Bevölkerungsprognose REK	19
Tab. 11	Prioritäre Flächen für Gewerbeentwicklung gemäß REK	20
Tab. 12	Trinkwasserbedarf	21
Tab. 13	Übersicht Wasserrechte	22
Tab. 14	NATURA 2000-Gebiete im Einflussbereich der Brunnen Seligenstadt	40
Tab. 15	Natur- und Landschaftsschutzgebiete im Einflussbereich der Brunnen Seligenstadt	41
Tab. 16	Wasserrechte und jährliche Gewinnungsmengen der landwirtschaftlichen Beregnungsverbände (blaue Schrift: Verbandsflächen (nahezu) vollständig innerhalb des Einflusses- bereichs der Gewinnung Seligenstadt; Quelle: Regierungs- präsidium Darmstadt)	53
Tab. 17	Übersicht Altablagerungen	58
Tab. 18	Übersicht Altstandorte	58
Tab. 19	Übersicht sonstige schädliche Bodenveränderungen	59
Tab. 20	Überwachungsmessstellen	61

Anlagenverzeichnis:

Anlage 1.1	Übersichtslageplan	
Anlage 1.2	Detaillageplan (ZWO)	
Anlage 2.1	Ausbauzeichnungen Brunnen 01 (Preussag)	
Anlage 2.2	Ausbauzeichnungen Brunnen 02 (Preussag)	
Anlage 2.3	Ausbauzeichnungen Brunnen 04 (Preussag)	
Anlage 3.1	Grundwasserhöhengleichen im Oktober 2013 (mittleres Niveau)	
Anlage 3.2	Grundwasserflurabstand im Oktober 2013 (mittleres Niveau)	
Anlage 3.3	Verbreitung der tonigen Deckschicht laut Grundwassermodell	
Anlage 3.4	Grundwasserhöhengleichen mittleres Niveau im 2. Grundwasserlei- ter (berechnet)	
Anlage 4.1	Tabellarische Übersicht – Rohwasseruntersuchungen Brunnen 08.01	
Anlage 4.2	Tabellarische Übersicht – Rohwasseruntersuchungen Brunnen 08.02	
Anlage 4.3	Tabellarische Übersicht – Rohwasseruntersuchungen Brunnen 08.04	
Anlage 5.1	Bodeneinheiten	

- Anlage 5.2 Biotopentwicklungspotenzial der Böden
- Anlage 5.3 Ertragspotenzial des Bodens
- Anlage 6 Vorgaben der Raumplanung
Auszug aus dem Regionalen Flächennutzungsplan 2010
- Anlage 7.1 Potentialdifferenzen zwischen Antragsmenge (1,04 Mio. m³/a)
und mittlerer Entnahmemenge der letzten 10 Jahre (0,95 Mio. m³/a)
- Anlage 7.2 Strömungsverhältnisse und Einzugsgebiet der Brunnen Seligen-
stadt
- Anlage 8.1 Schutzgebiete nach BNatSchG
- Anlage 8.2 Verordnungen der Schutzgebiete nach BNatSchG
- Anlage 8.3 Feuchtbiotope der Hessischen Biotopkartierung
- Anlage 8.4 Landnutzung im Jahr 2000
- Anlage 9.1 Forstliche Standortstypenkarte
- Anlage 9.2 Forstwirtschaftskarte
- Anlage 10 Übersichtslageplan der Altflächen

Verzeichnis der Anhänge:

- Anhang I WRRL-Fachbeitrag
- Anhang II Grundwassermodell Untermain - Modelldokumentation

III. Inhalts- und Nebenbestimmungen

1. Grundwasserbewirtschaftung und hydrogeologisches Monitoring

- 1.1 Im Rahmen der kontinuierlichen Grundwasserstandüberwachung sind im Einflussbereich der Grundwasserentnahme die Grundwasserstände der nachfolgend aufgeführten Messstellen monatlich abzulesen, zu dokumentieren und gemäß Ziffer A.III.1.3 bis 1.5 zu bewerten.

Messstelle	Rechtswert	Hochwert
ZWO 11-08/10	3495622	5545231
ZWO 11-08.009	3495114	5545160
ZWO-11-08.010	3495180	5544310
ZWO 11-08.011	3495682	5544043
ZWO 11-08.015	3494540	5543840
ZWO 11-08.022	3496620	5545760
SEL-00-58/B	3495860	5545644

- 1.2 Die Grundwasserentnahme darf grundsätzlich nur unter Einhaltung der folgenden naturschutzfachlichen Niedriggrundwasserstände und hydrologischer Mindestgrundwasserstände der folgenden Messstellen erfolgen.

Messstelle	Naturschutzfachlicher Niedriggrundwasserstand (m ü. NN)	Hydrologischer Mindest-GW (m ü. NN)
ZWO 11-08.011	--	112,5
ZWO 11-08.015	--	114,5
ZWO 11-08.022	108,3	--
508044	--	115,6
508081	--	117,3

- 1.3 Jährlich, jeweils zum **1. April** des Folgejahres, ist eine zusammenfassende Bewertung der Grundwasserstandentwicklung der zurückliegenden zwölf Monate (vom 1. Januar bis 31. Dezember) und der zurückliegenden zehn Jahre zu dokumentieren und dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Darmstadt, Dezernat IV/Da 41.1 – Grundwasser - (im Folgenden: Obere Wasserbehörde) und dem Dezernat V 52, digital vorzulegen (grundwasser-da@rpda.hessen.de & forstdezernat@rpda.hessen.de). Alle Messwerte an den unter Ziffer A.III.1.1 und 1.2 aufgeführten Grundwassermessstellen sind zudem bis

zum o.g. Datum digital in excellesbarer Form an die obere Wasserbehörde zu übermitteln.

- 1.4 Im Rahmen dieser Bewertung ist auf Grundlage der April- und Oktober-Grundwasserstände (Stichtagsmessung) je ein detaillierter Grundwassergleichenplan zu erstellen. Die für die Erstellung genutzten Grundwassermessstellen müssen deutlich erkennbar auf dem Gleichenplan dargestellt und benannt werden.
- 1.5 Außerdem sind für die unter Ziffer A.III.1.2 aufgeführten Grundwassermessstellen Grundwasserstandsganglinien unter Berücksichtigung der naturschutzfachlichen Niedriggrundwasserstände und hydrologischen Mindestgrundwasserstände unter Angabe der Geländeoberkante darzustellen und unter Einbeziehung der Grundwasserentnahme und klimatischen Entwicklung zu bewerten.
- 1.6 Die Grundwasserstände der unter Ziffer A.III.1.1 aufgeführten Grundwassermessstellen im Bereich des Waldes im Naturschutzgebiet Kortenbach sind den entsprechenden Fördermengen der Gewinnungsanlagen Seligenstadt gegenüberzustellen. Dies hat anhand der Grundwasserstände und Entnahmemengen der vorausgegangenen zwölf Monate sowie zehn und dreißig Jahre unter Angabe der Geländeoberkante zu erfolgen. Dies ist dem Bericht gemäß Ziffer A.III.1.3 beizufügen.
- 1.7 Sobald mindestens ein hydrologischer Mindestgrundwasserstand an den unter Ziffer A.III.1.2 aufgeführten Messstellen nach dem Ergebnis einer monatlichen Messung erreicht oder unterschritten wird, ist die obere Wasserbehörde umgehend zu informieren. Es ist für diese innerhalb von vier Wochen eine Ursachenprüfung für die Unterschreitung des hydrologischen Mindestgrundwasserstands vorzunehmen und der oberen Wasserbehörde mitzuteilen. Weiterhin sind der oberen Wasserbehörde Maßnahmen vorzuschlagen und, nach deren Zustimmung, zu ergreifen, so dass die hydrologischen Mindestgrundwasserstände nicht weiter unterschritten werden.

Die Messung des Grundwasserstandes an den unter Ziffer A.III.1.2 aufgeführten Messstellen hat, solange der hydrologische Mindestgrundwasserstand unterschritten wird, 14-tägig zu erfolgen, die Berichterstattung an die obere Wasserbehörde monatlich. Diese Regelung entfällt, sofern an zwei aufeinander folgenden Messungen der hydrologische Mindestgrundwasserstand überschritten wird.

- 1.8 Wird der naturschutzfachliche Niedriggrundwasserstand an der Messstelle ZWO 11-08.022 und werden die hydrologischen Mindestgrundwasserstände an den Messstellen ZWO 11-08.011 und ZWO 11-08.015 nach dem Ergebnis einer monatlichen Messung erreicht oder unterschritten, ist die Förderung der drei Brunnen „Seligenstadt“ so anzupassen, dass die hydrologischen Niedriggrundwasserstände der Messstellen ZWO 11-08.011 und ZWO 11-08.015 nicht mehr unterschritten werden. Die gemäß Ziffer A.III.1.7 getroffenen Maßnahmen sind zu bewerten, zu erweitern und der oberen Wasserbehörde mitzuteilen.

Hinweis: Die hierzu erforderliche Reduzierung der Förderung an den drei Brunnen „Seligenstadt“ kann durch die Verlagerung der Förderung und/oder Erhöhung des Fremdbezugs, sowie Maßnahmen zur Reduzierung des Wasserverbrauchs (Wasserampel) kompensiert werden.

2. Wasserwirtschaft allgemein

- 2.1 Der Unternehmer hat die Wassergewinnungsanlage und das Einzugsgebiet der Brunnen auf Verunreinigungen und andere für die Wassergewinnung nachteilige Veränderungen zu überwachen. Er hat bestehende Gefahren unverzüglich der oberen Wasserbehörde mitzuteilen und auf eine Begrenzung des Schadens hinzuwirken.
- 2.2 Der Unternehmer hat im Rahmen der bestehenden technischen Möglichkeiten auf eine sparsame Verwendung des Wassers hinzuwirken. Insbesondere sind die Wasserverluste in den Versorgungseinrichtungen auf das unvermeidbare Maß zu begrenzen.
- 2.3 Die Wasserverluste sind jährlich zu ermitteln und durch geeignete Maßnahmen soweit wie möglich zu minimieren. Die Empfehlungen des DVGW-Arbeitsblattes W 392 sind dabei verpflichtend zu Grunde zu legen.
- 2.4 Die Wassergewinnungsanlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik ordnungsgemäß und fachgerecht zu betreiben und zu unterhalten. Die Überwachung des Brunnenbetriebs hat gemäß DVGW W 125 zu erfolgen.
- 2.5 Die Einstiegsöffnung für Schächte, insbesondere für Brunnenschächte, müssen jederzeit zugänglich bleiben und dürfen nicht überbaut oder mit Boden überdeckt werden.
- 2.6 Zur Überwachung der Wasserentnahme ist an geeigneten Stellen ein eichfähiger Wassermengensmesser zu betreiben.
- 2.7 Zur Beweissicherung und Überwachung der Wasserentnahme sind folgende Messungen durchzuführen:
- Wassermengen: Messung kontinuierlich durch eichfähige Wasserzähler, Ablesung monatlich.
- 2.8 Es ist ein Betriebsbuch zu führen. Die unter Ziffer A.III.2.7 geforderte Messung der Wassermengen ist darin einzutragen. In das Betriebsbuch sind darüber hinaus alle Vorkommnisse, die mit der Wassergewinnung in Verbindung stehen, und die Auswirkungen auf die Grundsätze der §§ 5 Abs. 1 und 6 Abs. 1 WHG haben können, zu vermerken.
- 2.9 Das Betriebsbuch ist aufzubewahren und auf Verlangen der Wasserbehörde oder ihren Beauftragten zur Einsicht vorzulegen. Die Aufbewahrungsfrist für diese Unterlagen beträgt mindestens zehn Jahre nach der letzten Eintragung.
- Die Dokumentation (Betriebsbuch) kann auch mittels geeignetem Datenverarbeitungssystem erfolgen.
- 2.10 Bis spätestens zum **1. April** des Folgejahres sind der oberen Wasserbehörde die in den zurückliegenden zwölf Monaten (vom 1. Januar bis 31. Dezember) entnom-

menen Wassermengen unaufgefordert digital (Per Mail unter Angabe des Aktenzeichens an foerdermengen@rpda.hessen.de) mitzuteilen (§ 101 Abs. 1 Nr. 3 WHG).

3. Messstellennetz

- 3.1 Die unter Ziffer A.III.1.1 aufgeführten Grundwassermessstellen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu warten und zu erhalten.
- 3.2 Im Umkreis von ca. 200 m um R 34 95 255, H 55 44 950 (ca. nördlich der Brunnen), um R 34 94 057, H 55 44 505 (ca. nordwestlich der Brunnen) und R 34 96 269, H 55 43 708 (ca. südöstlich der Brunnen) ist bis spätestens 31. Dezember 2026 je ein Grundwassermessstellen-Paar (unterer/oberer Grundwasserleiter) niederzubringen und unter Berücksichtigung des DVGW-121 auszubauen.

Hinweis: Sofern im Umfeld der genannten Positionen (Umkreis ca. 200 m) bereits geeignete Grundwassermessstellen existieren, die zur Beobachtung der Grundwasserstände des oberen Grundwasserleiters genutzt werden (können), ist an diesen Positionen die Errichtung von Messstellen, die im unteren Grundwasserleiter ausgebaut sind, ausreichend.

Der Abstand zwischen den Messstellen eines Paares sollte 10 m nicht überschreiten.

- 3.3 Die vom Unternehmer auf Grundlage der Ziffer A.III.3.2 ermittelten Positionen für Grundwassermessstellen-Paare sowie ggf. die Eignung vorhandener Messstellen im oberen Grundwasserleiter sind mit dem HLNUG zuvor abzustimmen.
- 3.4 Die unter Ziffer A.III.3.2 neu zu errichtenden Grundwassermessstellen-Paare sind in das hydrologische Monitoring unter Ziffer A.III.1 ff. einzubinden.

IV. Hinweise

1. Die Vorlage der jährlichen Kurzdokumentation nach der Nebenbestimmung 1.2 kann nach vorheriger Zustimmung der oberen Wasserbehörde durch die Hinterlegung der Dokumentation im Internet z.B. unter „www.grundwasser-online.de“ ersetzt werden. Mit der Benachrichtigung der oberen Wasserbehörde über die Ablage im Internet ist dann die Vorlagepflicht des Unternehmers erbracht.
2. Sofern von den Fachbehörden aus besonderen Gründen weitere Messungen und Untersuchungen für notwendig erachtet werden, sind diese auf Anordnung der zuständigen Wasserbehörde durchzuführen.
3. Neben einer verbandsinternen Förderverlagerung und Wassersparmaßnahmen können etwa die Nutzung von Reserven neuer Wassergewinnungsgebiete als auch eine Erhöhung des Fremdbezugs in Erwägung gezogen werden, um die Einhaltung der Niedriggrundwasserstände zu gewähren.
4. Sofern sich für den Einflussbereich der beantragten Grundwasserentnahme aus den Monitoringergebnissen neue Sachverhalte ergeben sollten, werden weitere Auflagen gemäß § 13 Abs. 1 und 2 WHG vorbehalten.
5. Die Gewässerbenutzung und die hierzu unmittelbar erforderlichen Anlagen unterliegen der wasserbehördlichen Aufsicht (Wasseraufsicht). Die Wasserbehörden oder deren Beauftragte sind zur Durchführung ihrer Aufgaben befugt, die Grundstücke zu betreten, auf denen sich die Anlagen befinden, Einblick in die wasserrechtlichen und sonstigen Unterlagen, z.B. über Mess- und Betriebsergebnisse zu nehmen sowie Untersuchungen an Ort und Stelle durchzuführen.

Der Unternehmer hat die Anlagen und die im Zusammenhang mit der Gewässerbenutzung stehenden Einrichtungen zugänglich zu machen, ggf. die erforderlichen Hilfeleistungen und Geräte zur Verfügung zu stellen und die entsprechenden Auskünfte zu erteilen.

6. Es muss stets gewährleistet sein, dass das Wasser in seiner Beschaffenheit die Bedingungen erfüllt, welche besonders in hygienischer Hinsicht an Trinkwasser zu stellen sind.
7. Das Wasser ist gemäß der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) und Rohwasseruntersuchungsverordnung (RUV) in der jeweils geltenden Fassung untersuchen zu lassen. Die entsprechenden Bestimmungen sind zu beachten.
9. Die Rohwasseruntersuchungen sind jährlich dem Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie vorzulegen.
10. Der Einflussbereich der Grundwasserentnahme überlagert sich mit anderen Grundwasserförderungen, für die bereits ein hydrogeologisches Monitoring für den Wald bescheidrechtlich festgesetzt wurde. Die Durchführung gemeinsamer Untersuchungen und die Vorlage gemeinsamer Untersuchungsberichte der betroffenen Gewinnungsgebiete sind daher möglich.

B. Begründung

Die Zulassungen konnten in Form einer Bewilligung (§§ 8 Abs. 1 und 14 Abs. 1 WHG) in einer Menge von bis zu 0,94 Mio. m³/Jahr und einer gehobenen Erlaubnis (§ 15 WHG) von bis 0,1 Mio. m³/Jahr unter Abweisung im Übrigen erteilt werden, weil insofern keine zwingenden Versagungsgründe nach § 12 Abs. 1 WHG dem Vorhaben entgegenstehen und im Rahmen des behördlichen Bewirtschaftungsermessens durch eine positive, mit entsprechenden Nebenbestimmungen versehene Zulassungsentscheidung die Belieferung und Versorgung mit Trinkwasser durch den Unternehmer sichergestellt wird.

Dem Schutz der berechtigten Interessen Dritter wird durch die festgesetzten Nebenbestimmungen und Vorbehalte in ausreichendem Maße Rechnung getragen.

I. Sachverhalt

1. Grundlage

Mit Schreiben vom 1. September 2022 beantragte der Unternehmer eine wasserrechtliche Bewilligung in Höhe von 1,04 Mio. m³/Jahr. Bisher hatte der Unternehmer eine Bewilligung von 1,04 Mio. m³/Jahr befristet bis zum 31. Dezember 2017, eine Erlaubnis vom 18. Dezember 2017 von 1,04 Mio. m³/Jahr bis zum 31. Dezember 2019, eine Erlaubnis vom 2. Dezember 2019 bis zum 31. Dezember 2021, eine Erlaubnis vom 17. Dezember 2021 bis zum 31. Dezember 2023. Der Bescheid vom 22. Dezember 2023 erlischt mit Fristablauf des 31. Dezember 2024.

Das Wasserwerk Seligenstadt ist seit dem Jahr 1955 in Betrieb. Die Brunnen 08.01, 08.02, 08.04 sind im Jahr 1989 errichtet worden, besitzen Tiefen zwischen 70 und 75 m und sind unterhalb von 43 m u. GOK verfiltert. Zur Abdichtung des oberen Grundwasserstockwerks wurde ein Sperrrohr DN 1000 bis 45 m u. GOK verbaut.

Hinsichtlich der Historie der einzelnen wasserrechtlich veranlassten Maßnahmen und Bescheidungen wird auf die umfangreiche Aktenlage verwiesen.

2. Behördenbeteiligung

Zu dem Antrag wurden folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gehört:

- a) Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung V – Landwirtschaft, Weinbau, Forsten, Natur- und Verbraucherschutz, Dezernat V 52 – Forsten
- b) Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung V Landwirtschaft, Weinbau, Forsten, Natur- und Verbraucherschutz, Dezernat V 53.1 - Naturschutz
- c) Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung V Landwirtschaft, Weinbau, Forsten, Natur- und Verbraucherschutz, Dezernat V 51.1-Landwirtschaft, Fischerei und internationaler Artenschutz
- d) Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG)
Abt. Wasser, Dezernat WA Hydrogeologie, Grundwasser
- e) Gesundheitsaufsicht beim Kreis Offenbach, 63128 Dietzenbach
- f) Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung IV/Darmstadt Umwelt,- Dezernat IV/Da 41.5 - Obere Bodenschutzbehörde

g) Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung IV/Darmstadt, Dezernat IV/Da 41.2 –
Oberflächengewässer

3. Öffentlichkeitsbeteiligung

Der Antrag und die Planunterlagen lagen in der Zeit vom 2. Oktober 2023 bis einschließlich 1. November 2023 in den Kommunen:

- Gemeinde Rodgau
- Gemeinde Seligenstadt

sowie im Zeitraum 2. Oktober 2023 bis einschließlich 15. November 2023 in der Kommune Hainburg während der üblichen Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Die Offenlegung war zuvor in ortsüblicher Weise bekannt gemacht worden. Die Einwendefrist endete am 29. November 2023.

Ergänzend zu dieser Auslage wurden der Antrag und die Antragsunterlagen ebenfalls in der Zeit vom 2. Oktober 2023 bis einschließlich 15. November 2023 auf der Webseite des Regierungspräsidiums Darmstadt veröffentlicht.

Einwendungen konnten entsprechend der Bestimmungen der §§ 15 Abs. 2, 11 Abs. 2 WHG, 9 Abs. 1 S. 1 Hessisches Wassergesetz (HWG) und 73 Abs. 4 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) bis einschließlich 29. Dezember 2023 erhoben werden.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung hat der BUND als anerkannter Naturschutzverband eine Stellungnahme zur beantragten Grundwasserentnahme abgegeben. Sonstige Stellungnahmen oder Einwendungen wurden nicht erhoben. Hierzu Ziffer B.II.3f).

4. Erörterungstermin

In einem Erörterungstermin, der am 31. Januar 2024 stattfand, hatte der BUND Gelegenheit, sich über das Vorhaben zu informieren, seine Stellungnahme zu erläutern und sich mit den Stellungnahmen des Unternehmers sowie der Fachbehörden argumentativ auseinanderzusetzen.

5. Anhörung

Der Bescheidsentwurf wurde dem Unternehmer am 18. Oktober 2024 zur Anhörung gem. § 28 HVwVfG bis zum 8. November 2024 vorgelegt. Mit E-Mail vom 5. November 2024 machte der Unternehmer Ausführungen zum Bescheidsentwurf auf die im Rahmen der folgenden Würdigung unter Ziffer B.II.9 eingegangen wird

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf den Akteninhalt verwiesen.

II. Rechtliche Würdigung

Das Zutagefördern und Entnehmen von Grundwasser erfüllt den wasserrechtlichen Tatbestand der Benutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG), diese bedarf einer Bewilligung (§ 8 Abs. 1 WHG).

1. UVP-Pflicht

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) war mangels erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen des Vorhabens nicht erforderlich.

Das Zutagefördern und Entnehmen von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen von 100.000 m³/Jahr bis 10 Mio. m³/Jahr an Wasser unterliegt nach Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88), einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls.

Bei der UVP-Vorprüfung sind zudem kumulierende Vorhaben zu berücksichtigen. Kumulierende Vorhaben liegen vor, wenn mehrere Vorhaben derselben Art von einem oder mehreren Vorhabenträgern durchgeführt werden und in einem engen Zusammenhang stehen. Ein enger Zusammenhang liegt vor, wenn

- (1) sich der Einwirkungsbereich der Vorhaben überschneidet und
- (2) die Vorhaben funktional und wirtschaftlich aufeinander bezogen sind (§ 10 Abs. 4 S. 1 u. 2 UVPG).

Die unter Nr. 2 genannten Merkmale sind nur dann gegeben, wenn die Vorhaben nicht beziehungslos und gleichsam zufällig nebeneinander verwirklicht werden.

Dieser Zusammenhang kann z. B. in einem gemeinsamen betrieblichen oder wirtschaftlichen Zweck liegen und etwa darin zum Ausdruck kommen, dass der oder die Vorhabenträger ihr Vorgehen durch ineinandergreifende Betriebsabläufe oder in sonstiger Weise planvoll und koordiniert durchführen (so auch BVerwG, Urt. v. 17.12.2015, 4 C 7/14, Rdnr. 18).

Da es sich bei dem beantragten Wasserrecht um den gleichen Unternehmer handelt, der in unmittelbarer Nähe einen Bescheid über die Entnahme von Grundwasser in Höhe von 19,17 Mio. m³/Jahr besitzt, ist der Tatbestand der ineinandergreifenden Betriebsabläufe gegeben. Somit kumuliert die beantragte Grundwasserentnahme mit dem bestehenden Wasserrecht des ZWO aus dem Bescheid vom 4. Juni 2007, dem 22. März 2013, dem 30. Juli 2021 sowie vom 29. Dezember 2022.

Das UVPG beinhaltet eine Regelung bezüglich dem hinzutreten kumulierender Vorhaben. Wenn für das frühere Vorhaben eine Zulassungsentscheidung getroffen worden ist, so besteht für den Fall, dass für das frühere Vorhaben bereits eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, für das hinzutretende kumulierende Vorhaben die UVP-Pflicht, wenn

- (1) das hinzutretende Vorhaben allein die Größen- oder Leistungswerte für eine UVP-Pflicht gemäß § 6 erreicht oder überschreitet – dies ist vorliegend nicht gegeben - oder
- (2) eine allgemeine Vorprüfung ergibt, dass durch sein Hinzutreten zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorgerufen werden können (§ 11 Abs. 2 UVPG).

Die Vorprüfung hat ergeben, dass durch das Hinzutreten des Vorhabens keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen oder andere erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorgerufen werden (§11 Abs. 2 Nr. 2 UVPG). Bei dem beantragten Wasserrecht handelt es sich nicht um eine Erhöhung der Grundwasserentnahme. Es werden keine baulichen oder sonstigen Anpassungen oder Arbeiten durchgeführt. Der Entnahmeprozess kann ohne eine Veränderung des Vorgehens fortgeführt werden wie bisher.

Der Flurabstand des oberen Grundwasserleiters ist nahezu im gesamten Einflussbereich des Wasserwerks Seligenstadt größer als 5 m. In diesem Fall ist keine Anbindung des Waldes und der Biotope gegeben. Im Bereich des Naturschutzgebietes (NSG) Kortenbach mit Flurabständen unter 5 m und einer potentiellen Anbindung des Waldes an den oberen Grundwasserleiter erfolgt ein Monitoring der langfristigen Grundwasserstandsentwicklung (siehe Ziffer A.III.1).

Nach derzeitigem Kenntnisstand ist nicht von erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Wasserversorgung der Waldbestände im Einflussbereich des Wasserwerks Seligenstadt auszugehen, weil in den Modellrechnungen in Kapitel 6.3 der Antragsunterlagen aufgezeigt wird, dass die mit der Antragsmenge verbundene Veränderung des Wasserhaushaltes nicht eine signifikante Größenordnung erreicht wird. Die Flächen mit Grundwasserkontakt liegen vorwiegend im östlichen Teil des Schutzgebietes. Der aktuell bestehende Wasserhaushalt der Eichen-Hainbuchen-Bestände und anderer Feuchtwälder inklusive ihrem teilweise vorhandenen Grundwasserkontakt wird nicht in relevantem Maß beeinflusst.

Erheblich nachteilige Umweltauswirkungen auf Tiere, Pflanzen oder die biologische Vielfalt durch die Fortführung der Grundwasserentnahme können im vorliegenden Fall ebenfalls ausgeschlossen werden. Es sind auch keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen für die gemäß Nr. 2.3 der Anlage 3 UVPG naturschutzrechtlich relevanten Schutzgebiete oder gesetzlich geschützten Biotope zu erwarten.

Durch das Vorhaben sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden zu erwarten.

Das Schutzgut Luft ist durch das Vorhaben betroffen, da die Rohwässer aus den drei Trinkwasserbrunnen zur Enteisung und Entmanganisierung über Kaskaden verrieselt werden und dabei auch die Leichtflüchtigen Halogenierten Kohlenwasserstoffe (LHKW) aus dem Wasser in die Gasphase übergehen. Hier ist anzumerken, dass die Abluft bei der Enteisung in der Regel nicht gefasst und gereinigt wird, und daher in diesem Zusammenhang eine Schadstoffverlagerung der LHKW vom Grundwasser in die Luft stattfindet. Bei einer durchschnittlichen LHKW Konzentration von 20 µg/l im Rohwasser des Brunnens 08.01 werden bei einer Entnahmemenge von 300.000 m³ Wasser pro Jahr an Brunnen 08.01 jährlich 6 kg LHKW in

die Gasphase bzw. in die Luft übergehen. Diesbezüglich erfolgt in den Antragsunterlagen keine Auseinandersetzung mit der Verlagerung der Schadstoffe aus dem Grundwasser in die Luft und möglicher Konsequenzen, und es wird lediglich festgestellt, dass die LHKW-Verunreinigung für die Trinkwassergewinnung keine Einschränkung darstellt. Die Darstellung in den Antragsunterlagen wird dem Sachverhalt nicht gerecht. Insbesondere fehlt eine Auseinandersetzung der möglichen Auswirkungen des Vorhabens infolge der erwarteten Emissionen der LHKW in die Luft.

Diese Feststellung, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeit besteht, wurde im Staatsanzeiger Nr. 42/2023 am 16. Oktober 2023 veröffentlicht.

2. Erteilungsvoraussetzungen

Gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG ist eine Bewilligung zu versagen, wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten sind. Gleiches gilt, wenn Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden (§ 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG).

Ein Versagungsgrund für die beantragte Gewässerbenutzung ist nicht gegeben, da es zu keiner Änderung der Fördermengen oder Verlagerungen von Förderungen kommt. Zusätzlich wurde die Pflicht zur Überwachung mittels Monitoringmessstellen festgesetzt, die ein frühzeitiges Eingreifen bei niedrigen Grundwasserständen ermöglichen.

Im Einzelnen:

a) Wasserbedarf

Die zugelassene Grundwasserentnahme ist notwendig, um den Bedarf der nächsten Jahre zu decken. In den vergangenen zehn Jahren (2014 bis 2023) wurden im Mittel 930.966 m³/Jahr gefördert. Dies entspricht der nun bewilligten Grundwasserentnahme. Inklusive des Wasserrechtes Seligenstadt verfügt der Unternehmer aktuell über Wasserrechte in Höhe von insgesamt 20,21 Mio. m³/Jahr sowie über einen Liefervertrag von 1,5 Mio. m³/Jahr mit dem benachbarten Zweckverband Gruppewasserwerk Dieburg.

Im Rahmen der Studie zur Grundwasserbewirtschaftung „Unterrain“ wurde eine Bedarfsprognose für das Jahr 2035 von mindestens 21,9 Mio. m³/Jahr für das Versorgungsgebiet des Unternehmers vorgelegt. Die Wasserabgabe bewegte sich in den letzten 10 Jahren im Wesentlichen zwischen 18,74 und 20,81 Mio. m³/Jahr. Daher wäre der Unternehmer ohne das beantragte Wasserrecht und ohne den Fremdbezug nicht in der Lage, in einem extremen klimatischen Trockenjahr, den Wasserbedarf im Verbandsgebiet zu decken.

Der vorgelegte Bedarfsnachweis und die Bedarfsprognose sind plausibel.

b) Nutzbares Dargebot

Die für das Wasserrecht beantragte Fördermenge von 1,04 Mio. m³/Jahr entspricht dem aktuellen Wasserrecht. Das hydrologische Monitoring dient zur Überwachung, so dass mit der Bewirtschaftung das nutzbare Grundwasserangebot nicht über-

schritten wird. Da die gehobene Erlaubnis im Gegensatz zur Bewilligung widerruflich ist, besteht die Möglichkeit, bei wider Erwarten auftretenden Engpässen in Bezug auf das nutzbare Dargebot, die gehobene Erlaubnis anzupassen bzw., sofern erforderlich, zu widerrufen. Die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis ermöglicht es, flexibel auf veränderte Umweltbedingungen und Änderungen im nutzbaren Dargebot zu reagieren.

c) Studie zur Grundwasserbewirtschaftung „Untermain“

Die Studie zur Grundwasserbewirtschaftung „Untermain“ kam zu folgendem Ergebnis: Ab den 1970er Jahren fand eine Intensivierung der Grundwasserförderung statt. Minimale Grundwasserstände sind für die langandauernde Phase unterdurchschnittlicher Grundwasserneubildung seit 2004 aus den meteorologischen Beobachtungsdaten abzuleiten. Unter ungünstigen klimatischen Entwicklungen beträgt das nutzbare Dargebot im Bilanzraum der Studie ca. 31 Mio. m³/Jahr. Die derzeitigen unter Zuhilfenahme sämtlicher erteilten Wasserrechte ermittelbaren Nettoentnahmen im Bilanzgebiet in Höhe von 32,66 Mio. m³/Jahr zzgl. der Sanierungsentnahmen und Abbaurechte der Tagebaue schöpfen das nutzbare Dargebot in Höhe von 35 Mio. m³/Jahr weitestgehend aus.

In der Studie zur Grundwasserbewirtschaftung „Untermain“ wurden naturschutzfachliche Niedriggrundwasserstände und hydrologische Mindestgrundwasserstände vorgeschlagen. Im Rahmen der Studie zur Untermainebene wurde ein naturschutzfachlicher Niedriggrundwasserstand für die Messstelle ZWO 11-08.022 abgeleitet. Zwar liegt die Messstelle außerhalb des Bereiches bei dem die Entnahme in Seligenstadt einen signifikanten Einfluss hat (25 cm Linie), sie ist jedoch die nächstgelegene Messstelle zum Einflussgebiet für die ein naturschutzfachlicher Niedriggrundwasserstand vorliegt. Das nutzbare Dargebot wird konkret über diese naturschutzfachlichen Anforderungen an einzelne Grundwasserstände zur Erhaltung grundwasserabhängiger Landökosysteme definiert bzw. hierdurch begrenzt. Daher sind die naturschutzfachlichen Niedriggrundwasserstände einzuhalten damit keine Übernutzung des nutzbaren Grundwasserdargebotes stattfindet. Die Einhaltung der naturschutzfachlichen Niedriggrundwasserstände berücksichtigt damit auch mögliche Summationseffekte mit den Entnahmen der Langen Schneise.

Die hydrologischen Mindestgrundwasserstände stehen in hydraulischer Verbindung mit den naturschutzfachlichen Niedriggrundwasserständen. Sie bilden das nutzbare Grundwasserdargebot im Bilanzgebiet aufgrund der Trägheit des geohydraulischen Systems im Vergleich zu den naturschutzfachlichen Niedriggrundwasserständen in etwas geringerer Schärfe ab.

d) Überwachung/Nebenbestimmungen unter Ziffer A.III.1

Das langfristig gesicherte nutzbare Dargebot ist an die Einhaltung ökologisch verträglicher Mindestgrundwasserstände und hinsichtlich der Feuchte hochsensiblen und sehr sensiblen Raumeinheiten geknüpft. Darüber hinaus dürfen gemäß Anhang V Nr. 2.1.2 der Richtlinie 2000/60/EG und nach § 4 Absatz 2 Nummer 2 Buchst. c GrwV durch menschliche Tätigkeiten bedingte Änderungen des Grundwasserstandes zukünftig nicht dazu führen, dass Landökosysteme, die direkt vom Grundwasserkörper abhängig sind, signifikant geschädigt werden. Wird der naturschutzfachliche Niedriggrundwasserstand in diesen Bereichen unterschritten, können signifikante Schädigungen der grundwasserabhängigen Landökosysteme nicht

mehr ausgeschlossen werden. Beim Erreichen der in Nebenbestimmung 1.2 vorgegebenen hydrologischen Mindestgrundwasserstände ist durch den hydraulischen Zusammenhang der im Abstrom befindlichen grundwasserabhängigen Landökosysteme deren Gefährdung nicht mehr ausgeschlossen i.S.d. § 4 Abs. 2 Nr. 2c GrwV. Insbesondere ist bei Erreichen dieser Grundwasserstände auch bei der grundsätzlich vorrangigen öffentlichen Wasserversorgung bereits mit Einschränkungen zu rechnen. Beim Unterschreiten aller hydrologischer Mindestgrundwasserstände im Teilraum des Grundwasserkörper 2470_3201 sind die betroffenen Kommunen gehalten lokale Gefahrenabwehrverordnungen zu erlassen, um den Trinkwasserbezug maßgeblich einzuschränken.

e) Wasserrahmenrichtlinie

Ein Bewirtschaftungsziel gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 3 WHG ist es, einen guten mengenmäßigen Zustand des Grundwassers zu erhalten oder zu erreichen. Zu einem guten mengenmäßigen Zustand gehört insbesondere ein Gleichgewicht zwischen Grundwasserentnahme und Grundwasserneubildung. Das Verschlechterungsverbot des § 47 WHG stellt eine zwingend zu beachtende materielle Zulassungsvoraussetzung dar (VGH Kassel, NuR 2015, 781 Rn. 117). Diese gesetzliche Vorgabe ist zwingend und einer planerischen Abwägung nicht zugänglich (EuGH, Urt. v. 1.7.2015 – Rs C 461/13 – NVwZ2015, 1041 Rn. 50). Bei der Überförderung eines Grundwasserkörpers oder eines Teilbilanzgebietes von diesem wird das Bewirtschaftungsziel, den festgestellten guten mengenmäßigen Zustand zu erhalten, zumindest gefährdet.

Das Vorhaben betrifft den Grundwasserkörper 2470-3201, der sich gemäß Bewirtschaftungsplan Hessen 2021 bis 2027 in einem mengenmäßig guten Zustand befindet. Auf Grund der Beantragung der identischen Wassermenge erhöht sich die Summe der genehmigten Entnahmemengen innerhalb des Grundwasserkörpers nicht. Zwar erreicht die tatsächliche mittlere Entnahme (2015 bis 2017) 89% der mittleren Grundwasserneubildung aus Niederschlag (1981 bis 2010), aber die Grundwasserstände aller Messstellen in diesem Grundwasserkörper zeigen keine fallenden Tendenzen an. Es ist ein wesentlicher Anteil „Grundwasser“ aus den Randzuflüssen (Odenwald) vorhanden, der bei der Berechnung der Grundwasserneubildung aus Niederschlag nicht berücksichtigt ist. Im jüngeren Zeitraum 1990 bis 2018 ist dagegen eine Häufung von Jahren mit unterdurchschnittlichen Grundwasserneubildungsraten aus Niederschlag anzutreffen. Insofern ist die Aussage des geltenden Bewirtschaftungsplans zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht mehr aktuell im Hinblick auf den mengenmäßigen Zustand. Im Rahmen der Entscheidung über den Antrag sind die aktuellen Entwicklungen sowohl des verfügbaren Grundwasserdargebots als auch der bereits vergebenen Wasserrechte unter Einbeziehung der beantragten Laufzeit zu berücksichtigen. Daher sind die Ergebnisse der Studie zur Grundwasserbewirtschaftung Untermain heranzuziehen.

Der Grundwasserkörper befindet sich in einem chemisch schlechten Zustand auf Grund von Nitrat und Pflanzenschutzmitteln. Mit dem Vorhaben ist kein Eintrag dieser Stoffe vorgesehen.

f) Weitere entscheidungsrelevante Erwägungen

Der unter Ziffer A.I.1. getroffenen Entscheidung liegen folgende weitere Erwägungen zu Grunde:

Die Grundwasserentnahme dient dem Zweck der öffentlichen Wasserversorgung.

Das Dezernat IV/Da 41.5 Bodenschutz teilt mit, dass es sich bei der Grundwasser-
verunreinigung durch LHKW im Zustrom der Brunnen Seligenstadt um die Fahnen-
spitze einer ehemals vom Betriebsgelände in der Otto-Hahn-Straße in Rodgau ab-
strömenden Schadstofffahne handelt. Der Schadensherd ist seit Beginn der
Sanierungsmaßnahmen auf dem Betriebsgelände im Jahr 1996 gesichert. Darüber
hinaus erfolgte eine Sanierung der Schadstofffahne im Bereich im Bereich des Seli-
genstädter Wegs von 1999 bis 2011. Seit 2005 wird auch die Fahnen spitze im Vor-
feld der Trinkwasserbrunnen über zwei Sanierungsbrunnen zur Schadensabwehr
an den Trinkwasserbrunnen saniert. Die LHKW Belastung in den Sanierungsbrun-
nen nimmt stetig ab und lag in den Jahren 2020/2021 bei Gehalten zwischen 20 –
40 µg/l. Bei gleichbleibender Förderung aus den Trinkwasserbrunnen sind keine ne-
gativen Auswirkungen auf die laufende Sanierungsmaßnahme zu erwarten.

Das Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) äußert
sich in seiner Stellungnahme zum o.g. Antrag, dass sich das Vorhaben in einem
wasserwirtschaftlich intensiv genutzten Raum befindet. Auswirkungen der Änderun-
gen von Entnahmemengen einzelner Gewinnungsanlagen und auch die Verlage-
rung von Förderschwerpunkten innerhalb einer Gewinnungsanlage sollten daher
nicht losgelöst von der Entwicklung anderer Entnahmen bewertet werden.
Da die bisherige und zukünftige Entwicklung der Grundwasserstände im Bereich
der Gewinnungsanlage Seligenstadt auch durch die umfangreichen Entnahmen im
Umfeld beeinflusst wird, sollte die Beurteilung der zukünftigen Entnahme aus den
Brunnen Seligenstadt auch die angestrebte Entwicklung im Umfeld berücksichtigen
und nicht von mittleren oder maximalen Entnahmen der Vergangenheit ausgehen.

Die Aussage in den Antragsunterlagen, dass die Dämpfungswirkung der trennen-
den Schicht zwischen dem unteren und oberen Grundwasserleiter so gering ist,
dass sich die Absenkung im unteren Grundwasserleiter bei gleichbleibender Förde-
rung weitgehend vollständig auf die Grundwasserstände im oberen Grundwasserlei-
ter auswirkt, ergibt sich - anders als dies in den Antragsunterlagen dargestellt ist –
aus Sicht des HLNUG nicht aus den Beobachtungen des Pumpversuchs 2016. Bei
diesem Pumpversuch verursachten die Entnahmen in den Brunnen 08.01, 08.02
und 08.04 maximale Absenkungen zwischen 4,6 m und 7,1 m, während im oberen
Grundwasserleiter nur Absenkungen von nur 0,16 bis 0,3 m beobachtet wurden. Es
wurde somit keinesfalls eine Absenkung im oberen Grundwasserleiter beobachtet,
die „weitgehend vollständig“ der Absenkung im unteren Grundwasserleiter ent-
sprach.

Ohne Grundwassermessstellen, die im unteren Grundwasserleiter ausgebaut sind,
ist keine datenbasierte Aussage zur Auswirkung der Entnahme durch die Gewin-
nungsanlage Seligenstadt auf den unteren Grundwasserleiter möglich. Gleichzeitig
ist somit auch keine datenbasierte Aussage zur Auswirkung der Entnahme aus dem
unteren Grundwasserleiter auf den oberen Grundwasserleiter möglich. Auf die aus
diesem Umstand auch resultierenden Unsicherheiten bzgl. der Modellannahme ei-
ner flächenhaften Trennung zwischen dem unteren und oberen Grundwasserleiter
und den sich hieraus wiederum ergebenden Unsicherheiten für die Simulationser-
gebnisse des von BGS entwickelten Modells hat das HLNUG dabei bereits mehr-
fach hingewiesen, zuletzt in dem Schreiben vom 20. September 2022.

Auch eine datenbasierte Steuerung der Entnahme der Brunnen Seligenstadt ist nicht möglich, da es keine Daten gibt, anhand derer die Wechselwirkung der Druckpotenziale im unteren und oberen Grundwasserleiter beschrieben werden kann. Letztlich führt die Tatsache, dass Messstellen für den unteren Grundwasserleiter fehlen dazu, dass der in Abb. 11 der Antragsunterlagen dargestellte Einflussbereich der Gewinnungsanlage Seligenstadt nur das Ergebnis eines Grundwasserströmungsmodells ist und keine Daten vorliegen, anhand derer die Güte dieser auf dem Modell basierenden Aussage geprüft werden kann.

Zur Erfassung von Messdaten bzw. der Auswirkungen der für die Gewinnungsanlage Seligenstadt beantragten Entnahme auf den unteren Grundwasserleiter empfiehlt das HLNUG daher die Errichtung einer ausreichenden Anzahl von Grundwassermessstellen-Paaren, von denen jeweils eine den unteren bzw. den oberen Grundwasserleiter erschließt. (Begründung Nebenbestimmung 3)

Welche Anzahl an Messstellen-Paaren ausreichend ist, kann erst nach Auswertung der Daten aus den ersten Messstellen-Paaren und dem Vergleich mit heutigen Modellannahmen und Simulationsergebnissen zur Absenkung im unteren Grundwasserleiter abgeleitet werden. (Hinweis 2 und 4)

Da das bisherige Wasserrecht für die Gewinnungsanlage Seligenstadt über viele Jahre in einem großen Umfang ausgeschöpft wurde, hält das HLNUG es für akzeptabel, wenn das beantragte Wasserrecht, das dem bisherigen entspricht, über einen begrenzten Zeitraum von maximal 10 Jahren erteilt wird. Innerhalb dieses Zeitraums sollten die vom HLNUG vorangehend empfohlene Erkundung der geohydraulischen Zusammenhänge zwischen dem unteren und oberen Grundwasserleiter durch Messstellen-Paare durchgeführt werden.

Akzeptabel erscheint dem HLNUG die Fortführung der bisherigen Entnahme, da davon auszugehen ist, dass sich die Entnahme bei gleichbleibender Grundwasserneubildung wie in den vergangenen 10 Jahren ebenso auf die geohydraulische Situation im Umfeld auswirkt, wie dies in den vergangenen 10 Jahren der Fall war, so dass von keiner Verschlechterung der Situation auszugehen ist (auch wenn die Auswirkungen auf den Entnahmegrundwasserleiter eben nicht bekannt sind).

Weiterhin geht das HLNUG davon aus, dass eine Steigerung der Jahresentnahmemenge der Gewinnungsanlage Seligenstadt auf die Höhe des bisherigen und nun in gleicher Höhe beantragte neue Wasserrecht aus hydrogeologischer Sicht keine messbare Auswirkung auf Oberflächengewässer im Bereich der Untermainebene haben wird. Eine messbare Auswirkung erscheint nur infolge der Gesamtentnahme aller Gewinnungsanlagen möglich.

Die Rodau verläuft rd. 3 km oberstromig (= westlich) der Gewinnungsanlage Seligenstadt, wobei die Rodau bis etwa Weiskirchen in den Grundwasserleiter infiltriert und erst nördlich als Vorfluter wirkt. Rein theoretisch wird eine im Nahbereich der Rodau entnahmebedingt verursachte Grundwasserabsenkung zu einer zunächst höheren Infiltration und im weiteren Verlauf (nördlich) zu einer geringeren Vorflutwirkung führen. Aus Sicht des HLNUG wird hier jedoch – wie vorangehend schon allgemein beschrieben - keine messbare Auswirkung feststellbar sein.

Das in den Antragsunterlagen vorgeschlagene Überwachungs- und Kontrollprogramm sollte nach Errichtung der vorgenannten Messstellen-Paare (unterer + oberer Grundwasserleiter) überprüft werden. Derzeit kann keine gesicherte Aussage über die Wirkung der Entnahme aus der Gewinnungsanlage Seligenstadt auf die angeführten Überwachungsmessstellen getroffen werden.

In den Antragsunterlagen wird bzgl. der Umweltverträglichkeit lediglich auf die anthropogene Beeinflussung des Rohwassers der Brunnen der Gewinnungsanlage Seligenstadt hingewiesen. Eine Betrachtung, ob die Verlagerung der anthropogenen Stoffe (Nitrat, CKW) vom oberen in den unteren Grundwasserleiter möglicherweise auf die Entnahme im unteren Grundwasserleiter zurückzuführen oder hierdurch begünstigt ist, und es somit zu einer Verschlechterung des Zustands des unteren Grundwasserleiters kommt, fehlt. Aus hydrogeologischer Sicht ist eine diesbezügliche Erkundung notwendig (Begründung Nebenbestimmung 3).

Die Bewertung der Umweltverträglichkeit in Bezug auf eine weitere Absenkung bei Erhöhung der Entnahme bis zur Höhe des beantragten Wasserrechtes bezieht sich ausschließlich auf simulierte Grundwasserstände. Wie vorangehend erläutert, fehlen Grundwasserstandsdaten des unteren Grundwasserleiters, die eine Simulation hoher Prognosegüte erst ermöglicht. Letztlich ist die Prognose somit nicht durch Daten belegbar.

Die Erkundung dient letztlich auch zur Verifizierung des derzeit dem Wasserrechtsantrag zugrundeliegenden Grundwasserströmungsmodell, zu dem das HLNUG zuletzt mit Schreiben vom 20. September 2022 (Gz. W4-89f-02-22/1033) eine Stellungnahme abgegeben hat. Das HLNUG hat hierin auf nicht belegte Modellannahmen z. B. zum Vorkommen stockwerkstrennender Schichten hingewiesen, weshalb die Simulationsergebnisse des Modells als unsicher anzusehen sind und das Modell nicht für Prognosen genutzt werden sollte.

Ob und wie sich die jährliche bzw. über einen längeren Zeitraum gemittelte Grundwasserneubildung in der Zukunft ändert, kann von Seiten der Hydrogeologie nicht beantwortet werden. Die Festlegung von Grenzgrundwasserständen, bei deren Erreichen die Entnahme aus den Brunnen der Gewinnungsanlage Seligenstadt zu reduzieren ist, erscheint zwar grundsätzlich eine geeignete Maßnahme, zur Begrenzung förderbedingter Absenkungen. Doch welche Grenzgrundwasserstände zur Steuerung der Gewinnungsanlage Seligenstadt zielführend angesetzt werden können, kann erst nach Erkundung der geohydraulischen Situation bzw. Wechselwirkungen unterer/oberer Grundwasserleiter geprüft werden.

Bereits in der Stellungnahme des HLNUG vom 11. Oktober 2005 (Gz. 89-0570-722/05) wurde der folgende Hinweis gegeben:

Aus hydrogeologischer Sicht sollte die Summe der Wasserrechte nicht das langfristige mittlere Grundwasserdargebot überschreiten. Aufgrund der im vorliegenden Fall bestehenden Unsicherheiten hinsichtlich der Höhe des Grundwasserdargebotes, empfiehlt das HLNUG von dem ermittelten Wert des Dargebotes einen Sicherheitsabschlag von wenigstens 10% vorzunehmen, bis die Höhe des Dargebotes durch weitergehende Untersuchungen sicher ermittelt werden kann.

Die Empfehlung gilt grundsätzlich auch heute noch. Es bestehen weiterhin Unsicherheiten bzgl. der Höhe der zukünftigen Grundwasserneubildung. Die Erteilung von Wasserrechten, die in der Summe dem Grundwasserdargebot entsprechen, kann zur Überbeanspruchung des Dargebotes führen, wenn dieses nicht so hoch ist wie angenommen oder durch eine zukünftig verringerte Neubildung geringer sein wird, als es heute angenommen wird.

Bzgl. der zukünftigen Entwicklung der Grundwasserneubildung ist folgendes zu beachten:

Basierend auf den 13 regionalen Klimaprojektionen des KLIWA-Ensembles zeichnen sich folgende Entwicklungen ab: Während in Hessen bis Ende des Jahrhunderts mit einem weiteren deutlichen Temperaturanstieg zu rechnen ist, wird sich die Summe des mittleren Jahresniederschlags wahrscheinlich kaum ändern. Die Klimaprojektionen zeigen aber, dass sich der Jahresgang des Niederschlags wahrscheinlich verschieben wird. So ist in Zukunft mit einer Zunahme der Winterniederschläge, einem Rückgang der Sommerniederschläge und längeren Trockenperioden im Sommer zu rechnen. Höhere Temperaturen und eine damit verbundene höhere Verdunstung wirken in Richtung abnehmender Grundwasserneubildung. Da die Grundwasserneubildung überwiegend im Winterhalbjahr stattfindet, würde sich eine Zunahme der Winterniederschläge dagegen positiv auf die Grundwasserneubildung auswirken. Derzeit ist noch unklar, inwieweit eine Zunahme der Winterniederschläge die Wirkung der Erwärmung (Verdunstung) auf die Grundwasserneubildung kompensieren wird. Aufgrund der gegenläufigen Entwicklungen ist bislang kein eindeutiger Trend für die Zukunft erkennbar. Es gibt Projektionen mit Zu- und Abnahmen der Grundwasserneubildung, wobei die meisten Projektionen im Mittel zu einer stabilen oder kaum veränderten Grundwasserneubildung führen würden.

Es gilt auch zu beachten, dass bei der Ableitung von Klimaänderungssignalen, die auf dem Vergleich von 30-jährigen Mittelwerten basieren, durch die „Glättung“ sehr viel Informationsgehalt verloren geht. So können sich mehrjährige extreme Trocken- und Nassperioden innerhalb von 30 Jahren ausgleichen. Es ist wahrscheinlich, dass einzelne Trockenjahre oder Trockenperioden, wie sie zuletzt seit dem Jahr 2018 zu beobachten waren, in Zukunft häufiger auftreten werden und dass diese extremer werden. Extreme Entwicklungen können aufgrund der multidekadischen Variabilität des Niederschlagregimes zu jeder Zeit auftreten.

Aus hydrogeologischer Sicht empfiehlt das HLNUG daher, für Bilanzbetrachtung konservative Annahmen bzgl. der Grundwasserneubildung aus Niederschlag zugrunde zu legen, keinesfalls aber optimistisch von einer Steigerung der Grundwasserneubildung aus Niederschlag auszugehen.

Mit Stellungnahme vom 18. Juli 2024 empfiehlt das HLNUG die Errichtung von Messstellen-Paaren (unterer / oberer Grundwasserleiter) im Bereich folgender Positionen:

- 1 R 34 95 255, H 55 44 950 ca. nördlich der Brunnen
- 2 R 34 94 057, H 55 44 505 ca. nordwestlich der Brunnen
- 3 R 34 96 269, H 55 43 708 ca. südöstlich der Brunnen

Das HLNUG empfiehlt außerdem, dass der Unternehmer prüft, ob im Umfeld der genannten Positionen (Umkreis ca. 200 m) bereits geeignete Grundwassermessstellen existieren, die zur Beobachtung der Grundwasserstände des oberen Grundwasserleiters genutzt werden (können). An diesen Positionen ist die Errichtung von Messstellen, die im unteren Grundwasserleiter ausgebaut sind, ausreichend.

Der Abstand zwischen den Messstellen eines Paares sollte 10 m nicht überschreiten.

Die vom Unternehmer auf Grundlage des Vorschlags des HLNUGs ermittelten Positionen sowie ggf. die Eignung vorhandener Messstellen im oberen Grundwasserleiter, sollten mit dem HLNUG abgestimmt werden.

3. Äußerungen der Fachbehörden

Die Stellungnahmen der Behörden i. S. d. § 73 Abs. 2 S. 1 HVwVfG, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden, wurden in diesem Bescheid berücksichtigt.

a) Dezernat V 52 – Forsten

Aus forsthoheitlicher Sicht bestehend keine grundsätzlichen Einwände gegen das genannte Vorhaben, sofern die in diesem Bescheid aufgeführten Nebenbestimmungen eingehalten werden.

Die Brunnen des Wasserwerks Seligenstadt liegen innerhalb von Wald i. S. des § 2 Absatz 1 Hessisches Waldgesetz (HWaldG) (s. Anlage 8.4 i.V. m. Anlage 9.2).

Aus forsthoheitlicher Sicht sind in diesem Fall die Wirkung einer Gewässerbenutzung auf die Waldfunktionen gem. § 11 HWaldG i.V.m. § 1 Abs. 2 HWaldG sowie die Wirkung auf die bisherige forstliche Nutzung von Waldgrundstücken Dritter gem. § 14 Abs. 4 WHG zu prüfen und zu berücksichtigen.

Innerhalb des dargestellten Einflussbereichs der Brunnen (25-cm-Linie, Abb. 11 der Antragsunterlagen, S. 36) liegen überwiegend Flurabstände von mindestens 10 m uGOK vor (Anlage 3.2). Dies schließt einen Kontakt der Waldbäume mit dem Grundwasser aus, weshalb sich die Grundwasserentnahme hier nicht negativ auf die forstliche Bewirtschaftung oder die Sicherung der Waldfunktionen auswirkt.

Hervorzuheben sind jedoch die Waldflächen innerhalb des NSG „Kortenbach bei Froschhausen“ im Nordosten des Einflussbereichs. Hier herrschen mit 1 bis 4 m Flurabstände im – für Waldbäume - wurzelverfügbaren Bereich vor (Anlage 3.2). Im NSG stockt überwiegend artenreicher Laubmischwald auf gut nährstoffversorgten, hydromorphen / feuchten Standorten (s. Anlagen 09.1 und 09.2).

Forstfachlich sind die Standorte im Bereich Kortenbach als hydromorph, feucht kartiert (s. Anlage 9.1). Die Absenkung der fortgeführten Entnahme ist für den o.g. Wald in der Abb. 11 der Antragsunterlagen (S. 36) für mittlere klimatische Verhältnisse mit – 0,25 bis – 0,50 m dargestellt.

Da das NSG Kortenbach im Einflussbereich der Brunnengalerie Seligenstadt liegt, sind negative Beeinträchtigungen der Grundwasserentnahme auf den Wasserhaushalt des Waldstandorts und die bisherige forstliche Nutzung nicht ausgeschlossen.

Ob tatsächlich ein negativer Einfluss der Grundwasserentnahme auf den oberen, für Baumwurzeln verfügbaren Grundwasserleiter besteht, lässt sich durch die Beobachtung geeigneter Messstellen und die Auswertung der erhobenen Daten beurteilen. Hierfür ist laut HLNUG die Errichtung mehrerer Grundwassermessstellen-Paare (unterer und oberer GW-Leiter) notwendig, damit zukünftig eine ausreichende Datengrundlage zur Bewertung des Einflussbereichs und der Grundwasserstände in beiden Grundwasserleitern vorliegt. (Begründung Nebenbestimmung 3)

Das hydrologische Monitoring des ZWO erlaubt bisher keine Beurteilung der Grundwasserentnahmen aus dem Wasserwerk Seligenstadt in Bezug auf die Grundwasserentwicklung im Bereich der Waldflächen im NSG Kortenbach.

In den zurückliegenden Jahren wurden hier seitens des Forstbetriebs Vitalitätsverluste und Waldschäden an Eichen, Erlen- und Ulmenbeständen beschrieben [Forstinterne Stellungnahme vom 5. Oktober 2005, Forstamt Langen (P 22 Seligenstadt) und vom 2. August 2006 (I3-PG P 44 1151-ZWO)]. Ein Zusammenhang mit Grundwasserentnahmen kann zumindest nicht ausgeschlossen werden. Aus forsthoheitlicher Sicht ist daher ein vertiefendes hydrologisches Monitoring erforderlich, um die Wirkungen der beantragten Entnahme auf hydromorphe Waldflächen und deren Funktionen gem. § 11 HWaldG bewerten zu können.

Dies gilt vor allem auch angesichts der zeitweiligen Unterschreitung der Warnwerte an den bescheidrechtlich festgesetzten hydrologischen Überwachungsmessstellen ZWO-11-08.011 und ZWO-11-08.015 in den letzten Jahren (Antragsunterlagen, Abb. 20 – Abb. 22, S. 62-63). Auch wurde in den zurückliegenden 12 Jahren (2010 bis 2021) das erteilte und jetzt neu beantragte Wasserrecht in Höhe von 1,04 Mio. m³/Jahr in vier Jahren um bis zu 20 % überschritten (Antragsunterlagen, Kap. 4.2, Tab. 1, S. 9). Insofern ist die Aussagen des Antrags, dass es zu keiner Veränderung des Status quo der Grundwasserstände und damit der Wasserversorgung des Waldes im NSG Kortenbach kommen werde (Kap. 12, Nr. 2, S. 65), durch ein vertieftes hydrologisches Monitoring zu überwachen.

Auch durch den Sachverhalt ausgedehnter Sturmschäden an Altbäumen, verursacht durch den Sturm im August 2019, ergibt sich keine abweichende Bewertung. Gem. § 7 Abs. 1 HWaldG sind die verlichteten Waldflächen innerhalb einer angemessenen Zeit wieder zu bewalden. Voraussetzung für eine erfolgreiche Wiederbewaldung ist eine ausreichende Wasserversorgung der Baumpflanzen. Vor dem Hintergrund des sich abzeichnenden Klimawandels mit prognostizierten häufigeren Hitzeperioden und Dürre („Die weitere Zunahme solcher Extremereignisse gilt als sicher“; Antragsunterlagen, S. 26) ist, bei gegebenen standörtlichen Voraussetzungen, eine niederschlagsunabhängige bzw. zusätzliche Wasserversorgung aus dem Grundwasser entscheidend für den Anwuchserfolg von Wald.

Laut Antragsunterlagen (Kapitel 5.1 „Naturraum, Klima, Klimawandel“, S. 26) gehen alle Klimaprognosen von einem weiteren Temperaturanstieg aus. Des Weiteren wird für den Zeitraum 2021 bis 2050 für Süddeutschland eine weitere Zunahme heißer Tage prognostiziert. „In besonders warmen Gebieten am Main könnte die Zunahme eine Größenordnung von 21-30 Tagen erreichen.“

Um die Aussagen der Antragsunterlagen (Bericht, S. 56, 57,65) zu dem Wirkpfad der beantragten, fortgesetzten Grundwasserentnahme auf die hydromorphen Waldstandorte und die forstliche Grundstücksnutzung im Einflussbereich des Wasserwerks Seligenstadt auch vor dem Hintergrund des Klimawandels und der beantragten Höhe des neuen Wasserrechts bewerten und überprüfen zu können, ist aus forstfachlicher Sicht ein erweitertes hydrologisches Monitoring erforderlich.

Die vorhandenen Messstellen 11-08.009, 11-08/10 sowie die Messstelle 58B (Golfclub) sind von Ihrer Lage her geeignet, die Grundwasserentwicklung im Bereich der hydromorphen Waldflächen im NSG Kortenbach zu erfassen und zu dokumentieren.

b) Dezernat V53.1 – Naturschutz (Planung und Verfahren)

In den Antragsunterlagen wird nachvollziehbar dargestellt, dass durch die Grundwasserentnahme keine erheblichen Auswirkungen auf die Vegetation und den oberflächennahen Grundwasserhaushalt zu erwarten sind. Das Vorhaben stellt somit keinen Eingriff in Natur und Landschaft i. S. d. § 14 BNatSchG dar. Eine Eingriffszulassung ist daher nicht erforderlich.

Im Einflussbereich der Gewinnung liegt das Vogelschutzgebiet 6019-401 „Sandkiefernwälder in der östlichen Untermainebene“. Erhebliche Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch die Fortführung der Grundwasserentnahme können aufgrund der vorherrschend hohen Grundwasserflurabstände in dem betroffenen Teilbereich des Gebietes offensichtlich ausgeschlossen werden. Eine besondere Grundwasserabhängigkeit der in dem Teilbereich kartierten Vogelarten Schwarzspecht und Ziegenmelker ist ebenfalls nicht gegeben. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung i. S. d. § 34 Abs. 1 BNatSchG ist daher nicht erforderlich.

Weitere Schutzgebiete nach dem Naturschutzrecht oder gemäß § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotope sind nicht betroffen. Mit einem Eintritt der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG in Bezug auf besonders geschützte Arten ist durch die Fortführung der Grundwasserentnahme ebenfalls nicht zu rechnen.

Im Ergebnis sind keine naturschutzrechtlichen Zulassungen erforderlich.

c) Dezernat 51.1 - Landwirtschaft, Fischerei und internationaler Artenschutz

Laut Antragsunterlagen wird das Grundwasserniveau durch den Wasserrechtsantrag an keiner Stelle des Untersuchungsgebiets in relevanter Weise verändert.

Für die Landwirtschaft ergeben sich aus dem Wasserrechtsantrag keine Wirkungen, die den Status quo der Bewirtschaftung verändern könnten. Dies gilt für die Bewirtschaftung der Flächen genauso wie für die landwirtschaftliche Bewässerung.

d) Das Dezernat 41.2 – Oberflächengewässer – hat keine Stellungnahme abgegeben.

e) Der Kreis Offenbach – Fachdienst 37 - Allgemeiner Gesundheitsschutz - äußert gegen das Vorhaben keine Bedenken.

f) Der BUND verweist in seiner schriftlichen Stellungnahme auf die Unterlagen von BGS Umwelt, wonach BGS Umwelt im Zeitraum der Jahre 2021 bis 2050 mit einer Zunahme der Grundwasserneubildung von ca. 50 mm/Jahr oder einer Konstanz rechnete. Nach Meinung des BUND sprächen vorliegende Berichte, wonach in den letzten 20 Jahren ein Rückgang der jährlichen Grundwasserneubildungsrate zu verzeichnen ist, gegen die These von BGS Umwelt. Hierzu beantragt der BUND in seiner Stellungnahme ein unabhängiges fachliches Gutachten. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Grundwasserneubildung nicht mehr so sei, wie sie noch vor der vorherigen Bewilligung war.

Der BUND führt in seiner Stellungnahme weiter aus, dass in den letzten Jahren die Warnwerte an den Messstellen 011 und 015 vor und nach den Brunnen erreicht bzw. unterschritten worden seien. An den südlich angrenzenden Messstellen seien mehrfach die Grenzabstände, also die Niedriggrundwasserstände unterschritten worden. In den Jahren 2012, 2016 und 2018 sei seitens des ZWO die genehmigte maximale Fördermenge von 1,04 Mio. m³/Jahr überschritten worden.

Von der Zulassungsbehörde fordert der BUND, die Bewilligung in der Menge deutlich zu reduzieren und mit einer zeitlich kürzeren Laufzeit als 30 Jahre zu erteilen. Er begründet diesen Antrag damit, dass die Genehmigungs- und Überwachungsbehörde so zeitnah auf eine negative Entwicklung reagieren könne.

4. Nebenbestimmungen

Dem Antrag vom 1. September 2022 konnte unter Festlegung von Nebenbestimmungen in dem, dem verfügbaren Teil zu entnehmendem Umfang, stattgegeben werden. Die Festsetzung von Nebenbestimmungen ist gemäß § 13 WHG zulässig. Die Festsetzung der Auflagen war geboten, um die Ordnung des Wasserhaushalts zu gewährleisten (§ 13 WHG).

Die Nebenbestimmungen dienen der Überwachung der Grundwasserentnahme und tragen den allgemein anerkannten Regeln der Technik Rechnung. Die Überwachung ist im Rahmen der Gewässeraufsicht nach § 100 WHG erforderlich. Die geforderten Messungen und Dokumentationen sind hierzu geeignet.

Das hydrologische Monitoring ist erforderlich um die Grundwasserstandsentwicklung im Einflussbereich der Grundwasserentnahme zu überwachen. Die monatliche Messung der Grundwasserstände und die jährlich vorzulegende Auswertung in Form von Grundwasserganglinien sowie die Dokumentation der für die Grundwasserstandsentwicklung maßgeblichen Rahmenbedingungen, wie Niederschlagsdaten und Fördermengen, sind hierzu geeignet.

Die Ergänzung des Messstellennetzes wird auf Grund der fachlichen Einschätzung des HLNUG sowie aus den Forderungen der oberen Forstbehörde notwendig. Maßgeblich für die Auswahl der Messstellenstandorte ist, dass es bereits vorhandene Messstellen im oberen Grundwasserstockwerk gibt und diese durch eine weitere Messstelle im unteren Grundwasserstockwerk ergänzt werden kann.

5. Befristung

a) Zwar sehen weder das WHG noch das HWG eine Befristungsregelung für eine Erlaubnis vor. Es ist jedoch anerkannt, dass eine solche gemäß dem der Behörde

eingräumten pflichtgemäßen Ermessen festgelegt werden kann (Czychowski/Reinhardt, WHG, München 2019/12, § 13, Rdnr. 16). Die Befristung wurde bis zum 31. Dezember 2036 für die gehobene Erlaubnis festgesetzt, da zu diesem Zeitpunkt die Bewilligung für alle anderen Gewinnungsgebiete (bis auf Zellhausener Wald) des Unternehmers auslaufen und eine Synchronisierung stattfinden kann. Zudem wurde durch das HLNUG eine maximale Laufzeit von 10 Jahren empfohlen. Hiervon wird geringfügig abgewichen, um im Anschluss an diese gehobene Erlaubnis eine Gesamtschau über alle Gewinnungsgebiete des Unternehmers zu ermöglichen und die durch das HLNUG geforderten Betrachtungen auch mit den tiefen Brunnen im Bereich Lange Schneise durchzuführen.

Im Übrigen ist darauf zu verweisen, dass Erlaubnisse widerruflich sind (§ 18 Abs. 1 WHG); auch hier wird somit kein irreversibler Rechtszustand einbetoniert.

b) Für die Bewilligung wurde eine Befristung bis zum 31. Dezember 2054 festgesetzt. Dies entspricht der 30-jährigen Laufzeit von Wasserrechten. Die Behörde verkennt bei der Bemessung der Bewilligungsfrist nach § 14 Abs. 2 WHG nicht, dass es sich bei den dreißig Jahren nicht um eine Regelfrist handelt, sondern dass diese Frist nach den Umständen des Einzelfalls angemessen sein muss (vgl. OVG Koblenz, amtl. Samml. Rhl.-Pfalz 13, 70). Neben Belangen des Wasserhaushalts - diese in erster Linie - sind hierbei Aspekte wie die wirtschaftliche Bedeutung der Bewilligung für den Unternehmer usw. zu berücksichtigen. Die Prognosen der wasserwirtschaftlichen und regionalen Entwicklung wurden für einen Prognosehorizont 2040 ermittelt. Die Klimaprojektionen reichen bis 2040/2050.

Vor dem Hintergrund des großen Verfahrensaufwands und der für den Unternehmer angefallenen hohen Kosten (Aufwand für die Erstellung der Antragsunterlagen; es waren - zum Teil wiederholt - mehrere teure Fachgutachten zu erstellen; Erstellung mehrerer Exemplare Unterlagensätze für die Fachbehörden) erscheint es deshalb vertretbar, die Hauptfördermengen in Form einer Bewilligung für 30 Jahre festzusetzen. Insbesondere ist hier auch berücksichtigt worden, dass der Unternehmer die Aufwendungen, die er im Zusammenhang mit der Benutzung noch tätigen muss, während der Bewilligungs-Laufzeit steuerlich abschreiben will. Schließlich erscheint die Befristung auch im Hinblick auf einen zeitlich ausreichenden Planungshorizont für den Unternehmer und die zu beliefernden Kommunen (u. a. Management der Wasserlieferungsverträge) angemessen.

Ein maßgeblicher Aspekt stellt in diesem Zusammenhang der Zweck der hier zugelassenen Grundwasserentnahme dar: Dieser dient nicht irgendwelchen privaten oder nachrangigen Zielen, etwa einer eigennützigen gewerblichen Versorgung eines Gartencenters, der einer Sportanlage oder eines Golfplatzes, sondern dem Allgemeinwohl. Hier geht es um die Trinkwasserversorgung der Allgemeinheit, der Sicherstellung von Trinkwasserlieferungen. Angesichts der Notwendigkeit dieser auch grundrechtlich legitimierten Daseinsfürsorge erscheinen dreißigjährige Wasserrechte als gerechtfertigt.

Schließlich zeigen gerade die Entwicklungen anderer Verfahren, wie notwendig eine bescheidrechtlich abgesicherte, längerfristige Entnahmezulassung für den Unternehmer ist. Die Erfahrung aus diesen Wasserrechtsverfahren zeigt, dass im südhessischen Bereich kurze, nur wenige Monate dauernde Verfahren angesichts der

vielschichtigen, oft auch widerstreitenden Interessenlagen, inzwischen zur Ausnahme geworden sind. Der Unternehmer muss sich für eine längere Zeitspanne auf ihre Versorgungspflichten konzentrieren können, ohne jetzt schon wieder Planungen für ein bald ablaufendes Wasserrecht machen oder einen zeitnah zu stellenden neuen Antrag mit entsprechendem - aufwändigem - Unterlagenarsenal vorbereiten zu müssen

Den im Verfahren vorgetragenen Bedenken wird, soweit sie begründet sind, durch die Aufspaltung der beantragten Gesamtförderung in eine Bewilligung und eine widerrufbare gehobene Erlaubnis entsprochen. Die Befristung für dreißig Jahre zementiert also nicht unveränderlich eine Rechtslage über einen längeren Zeitraum von zwei Jahrzehnten. Denn durch die Splittung der Zulassung in eine Bewilligung, die der Inhaber ein subjektives öffentliches Recht auf Grundwasserentnahme verleiht, und in eine gehobene Erlaubnis als eine zwar widerrufliche (§ 18 Abs. 1 WHG), aber gegen Dritte weitgehend schützende Befugnis kann auf Eventualitäten reagiert werden.

Dies rechtfertigt es, von der grundsätzlichen dreißigjährigen Höchstgrenze in § 14 Abs. 2 WHG (so Czychowski/Reinhardt, WHG, München 2019/12, § 14, Rdnr. 32) im vorliegenden Fall für die Bewilligung des Unternehmers Gebrauch zu machen.

6. Splittung des Zulassungsbescheids

Die Aufspaltung des wasserrechtlichen Zulassungsbescheids in Bewilligung und gehobene Erlaubnis ist rechtlich zulässig.

Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang, dass in Fällen wie dem vorliegenden entgegen dem Sprachgebrauch nicht ein einzelnes Wasserrecht „gesplittet“ wird. Rechtsdogmatisch handelt es sich vielmehr um zwei gleichzeitig erteilte Wasserrechte - eine Bewilligung nach §§ 8 Abs. 1, 10 und 14 Abs.1 WHG und um eine gehobene Erlaubnis gemäß § 15 in einem Bescheid.

Die Praxis der gesplitteten Wasserrechte ist in Hessen - folgerichtig, auch unter dem Fokus einer optimalen Ausübung des Bewirtschaftungsermessens - durch die Erlasslage geregelt. Aufbauend auf den Erlassen vom 30. Dezember 1992 (IIIC1-79b 06.05-10 27/92) und vom 28. Februar 1995 (IIIC1-79b 06.05-27/95) stellen die ebenfalls mit Erlass vom 31. März 2006 (III7-79b 06.05-27/05) eingeführten „Hinweise zur Erteilung von Wasserrechten im Bereich der Wasserversorgung“ klar, dass erforderlichenfalls neben einer Bewilligung auch eine Erlaubnis erteilt werden kann. Völlig richtig wird konstatiert, dass das „Instrument der Splittung von Wasserrechten ... einer verbesserten Fördersteuerung“ dient (Hinweise, S. 5). Diese Praxis wird im Übrigen durch den Erlass vom 23. November 2009 (III 7B-79e06.13) bekräftigt.

Aus den Gesetzen - weder aus dem WHG noch aus dem Hessischen Wassergesetz (HWG) - ist nicht zu entnehmen, dass die Praxis der Zulassungssplittung in einem Bescheid nicht möglich sein soll.

Die Splittung ist zudem eine dem Unternehmer begünstigende Alternative gegenüber der Erteilung einer - einzigen - (gehobenen) Erlaubnis. Die Auffassung, dass eine Bewilligung grundsätzlich ein einschlägiges Instrument für die öffentliche Was-

erversorgung darstellt, wird von der Behörde geteilt, zumindest soweit eine überregionale Verbundversorgung wie vorliegend gegeben ist - aber in Berücksichtigung des Einzelfalls. Im gegebenen Fall gibt es allerdings Gründe, von diesem Grundsatz abzuweichen.

Mit dem prinzipiellen Gestattungszwang begründet das Wasserwirtschaftsrecht nach einhelliger Meinung ein repressives Verbot mit Erlaubnisvorbehalt; erst die Erteilung einer Zulassung bildet die Legitimationsgrundlage für die jeweils vorgesehene Benutzung (BVerfGE 20, 150, 157 = NJW 1966, 1651; BVerfGE 58, 300, 346 f; Pape in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht I, § 8 WHG, Rn. 25; Czychowski/Reinhardt, WHG 201912, § 12 Rn. 10). Dieses repressive Verbot mit Erlaubnisvorbehalt führt dazu, dass - auch wenn keine der Versagungsvoraussetzungen des § 12 Abs. 1 WHG vorliegt - ein Antragsteller kein grundsätzliches Recht auf Erteilung einer Gestattung - in welcher Rechtsform auch immer - hat; die Gestattung ist nicht zwingend zu erteilen. Es besteht lediglich (!) ein Anspruch auf fehlerfreie Ausübung des wasserwirtschaftlichen Bewirtschaftungsermessens nach § 12 Abs. 2 WHG (Czychowski/Reinhardt, WHG 201912, § 12, Rnrn. 10 und 33 m.w.N.).

Dabei ist eine auf den konkreten Fall abstellende, sachgerechte, d. h. am Bewirtschaftungszweck orientierte Zweckmäßigkeitprüfung vorzunehmen (deren Ergebnis im Übrigen lediglich der beschränkten gerichtlichen Kontrolle nach § 114 VwGO unterliegt). Das behördliche Auswahl- (= Zuteilungsermessen) auf der Rechtsfolgenseite schließt eine Wahlfreiheit in Gestalt des „Ob“ einer Rechtsfolge (Entschießungsermessen) - Erteilung oder Versagung der Erlaubnis oder Bewilligung - oder dergestalt ein, dass es der Verwaltung überlassen wird, welche Maßnahme sie ergreifen möchte (Auswahlermessen; vgl. Pape in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht I, § 12 WHG, Rn. 48). Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang, dass die Wasserbehörde bei jeder Entscheidung über eine Benutzung gemäß § 9 WHG unabhängig von der Rechtsform verpflichtet ist, etwa die individuellen Interessen Dritter zu berücksichtigen (BVerwG ZfW 1988, 272f; Czychowski/Reinhardt, WHG 201912, § 12, Rn. 60).

Bei der Ermessensausübung bei der Erteilung einer wasserrechtlichen Zulassung muss vor allem die Gesamtsituation des Wasserhaushalts fokussiert werden. „Durch den Ermessensspielraum kann für eine Optimierung des Gewässerschutzes im Rahmen einer Zweckmäßigkeitentscheidung die wasserwirtschaftliche Situation einer ggf. bestehenden Unabwägbarkeit“ im Auge behalten werden. „Aufgrund dieser Unabwägbarkeit der Gesamtsituation ist der Wasserbehörde im Einzelfall im Rahmen des Ermessens die „Zweckmäßigkeitentscheidung über eine Optimierung des Gewässerschutzes anvertraut““ (Knopp in: Sieder/Zeitler/Dahme, WHG-Kommentar, § 12, Rn 45 m.w.N.).

Genau diese Aspekte liegen der Splittung des vorliegenden Bescheids zugrunde. Allein die im Folgenden zitierte Aussage der Stellungnahme des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) vom 16. Februar 2023 begründet eine Splittung des Wasserrechtes und zeigt die angespannte Dargebotsituation im Bereich der beantragten Grundwasserentnahme.

„Aus hydrologischer Sicht sollte die Summe der Wasserrechte nicht das langfristig mittlere Grundwasserdargebot überschreiten. Aufgrund der im vorliegenden Fall be-

stehenden Unsicherheiten hinsichtlich der Höhe des Grundwasserdargebotes, empfehle ich von dem ... ermittelten Wert des Dargebotes einen Sicherheitsabschlag von wenigstens 10% vorzunehmen, bis die Höhe des Dargebotes durch weitergehende Untersuchungen sicher ermittelt werden kann.

Die Empfehlung gilt grundsätzlich auch heute noch. Es besteht weiterhin Unsicherheit bzgl. der Höhe der zukünftigen Grundwasserneubildung. Die Erteilung von Wasserrechten, die in der Summe dem Grundwasserdargebot entsprechen, kann zur Überbeanspruchung des Dargebotes führen, wenn dieses nicht so hoch ist wie angenommen oder durch eine zukünftig verringerte Neubildung geringer sein wird, als es heute angenommen wird.“

Damit wird der Bescheid sowohl dem Grundsatz der nachhaltigen Bewirtschaftung wie auch dem wasserrechtlichen Gemeinwohlbegriff gerecht. Letzterer beinhaltet insbesondere die Aufgabe der Wasserwirtschaft, eine sachgerechte und pflegliche „Verteilung der knappen Umweltressource Wasser“ zu berücksichtigen (Knopp in: Sieder/Zeitler/Dahme, WHG-Kommentar, § 12, Rn. 47f m.w.N.). Die – letztlich zugunsten des Unternehmers anstelle einer Gesamtherabstufung (beantragt: Bewilligung, erteilt: (gehobene) Erlaubnis) vorgenommene – Splitting ist anerkannt und ein Ausfluss des behördlichen Bewirtschaftungsermessens i.S.d. § 12 Abs. 2 WHG (Czychowski/Reinhardt, WHG 2019/12, § 12, Rn. 33; vgl. im Einzelnen unten, unter c)).

Die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis anstelle der insgesamt beantragten Bewilligung stellt (insoweit) eine Ablehnung des unternehmerischen Antrags im Übrigen dar - so wie es im Bescheid unter A. I. 4 („Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt“) auch tenoriert worden ist.

Die zuvor geschilderte „Splitting-Praxis“ wurde vom Verwaltungsgericht Darmstadt in seinem Urteil vom 16. Januar 2016 (6 K 1130/12; S. 17 ff) ausdrücklich bestätigt.

7. Bewilligung

Der größere Teil, 940.000 m³/Jahr der Fördermenge für das WW Seligenstadt wurde in Form einer Bewilligung erteilt, da der Unternehmer nachgewiesen hat, dass die Voraussetzungen des § 14 Abs. 1 WHG vorliegen.

Demnach darf eine Bewilligung nur erteilt werden, wenn

- 1.) der Unternehmer die Durchführung des Vorhabens ohne eine gesicherte Rechtsstellung nicht zugemutet werden kann (Nr. 1) und
- 2.) die Benutzung einem bestimmten Zweck dient, der nach einem bestimmten Plan verfolgt wird (Nr. 2).

zu 1.)

Vorliegend ist die spezielle tatbestandsmäßige Voraussetzung für die beantragte Bewilligung nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 WHG gegeben; denn dem Unternehmer ist die Durchführung seines Vorhabens ohne eine gesicherte Rechtsstellung, wie sie die Bewilligung verleiht, nicht zumutbar.

Der Terminus „Unzumutbarkeit“ in § 14 Abs. 1 Nr. 1 WHG stellt einen unbestimmten Rechtsbegriff dar. Er muss auf einen konkreten Sachverhalt übertragen werden, da sein Inhalt nicht durch einen festumrissenen Vorgang definiert ist (VG Freiburg, ZfW 1996, 340 <341>; Landmann/Rohmer/Pape, Umweltrecht I, § 14 WHG, Rn. 6). Ob also eine Bewilligung erteilt werden kann, hängt vom Einzelfall ab. Hier ist allerdings zu differenzieren: Stadtwerke, Wasserverbände und privatrechtliche Grundwasserentnehmer unterliegen nicht gleichen Voraussetzungen. Es mag so z. B. durchaus Gründe geben, die gesicherte Rechtsposition einer Gemeinde im Hintertaunus anders einzustufen als die eines Unternehmers in der Untermainebene. Eine automatische „Reduzierung“ zu erteilender Wasserrechte auf (gehobene) Erlaubnisse ist demnach genauso bedenklich wie ein mechanisierter Bewilligungs-Ausstoß.

In der unter 1.) genannten Voraussetzung kommt der Gedanke des Bestands- und Investitionsschutzes zum Ausdruck. Die darin geforderte Unzumutbarkeit ist im Einzelfall nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Unternehmers zu entscheiden (BVerwGE 20, 225). Das unternehmerische Wirtschaftsrisiko soll also gewürdigt werden.

Als Trägerin der öffentlichen Wasserversorgung ist es dem Unternehmer nicht zumutbar, sein Geschäft an Stelle der beantragten Bewilligung komplett mit einer Erlaubnis zu betreiben, da die von ihm in das Vorhaben getätigten hohen Investitionen ohne die erteilte Bewilligung nicht hinreichend sicher sind. Gedacht werden muss hier u. a. allein schon an die Kosten für die Erstellung und Ergänzung der Antragsunterlagen. Außerdem muss für die weitere Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung eine notwendige Planungssicherheit für den Unternehmer gegeben sein, die am geeignetsten durch die Rechtsform der Bewilligung sichergestellt werden kann.

Andererseits könnte die Versagung einer Bewilligung für den hier zugelassenen Entnahme-Kernbestand von 940.000 m³/Jahr eine Schlechterstellung der öffentlichen Wasserversorgung gegenüber der Grundwasserentnahme von Privaten (etwa der Industrie), die ebenfalls einen hohen Investitionsbedarf nachweisen würden, zur Folge haben.

Natürlich ergibt sich das Bedürfnis einer gesicherten Rechtsposition hauptsächlich vor dem wirtschaftlichen Hintergrund des Investitionsschutzes. Gerade bei diesem Aspekt muss aber berücksichtigt werden, dass sich auch bereits amortisierte Anlagen nicht von selbst und kostenfrei regenerieren. Vielmehr hat ein Unternehmer und gerade auch auf dem Gebiet der vielfältigen Hygiene- und Schutzvorschriften unterliegenden Trinkwasserversorgung, die Entnahme-Anlagen zu sanieren, reparieren usw. Auch hier ist die Situation bei einem flächendeckenden Versorgungsunternehmen anders zu sehen als bei einem kommunalen Kleinversorger, der den lokalen Wasserbedarf aus ein, zwei auf dem Gemeindegebiet liegenden Quellen decken kann. Auch bei der Betonung wirtschaftlicher Gesichtspunkte sind die Indizien, die für ein Bedürfnis einer gesicherten Rechtsposition sprechen, vielschichtig (Landmann/Rohmer/Pape, Umweltrecht I, § 14 WHG, Rn. 12). So sind in die Entscheidung der Frage nach der Form des zu erteilenden Wasserrechts auch Gesichtspunkte wie die Notwendigkeit, die Konkurrenzfähigkeit des eigenen Unternehmens aufrechtzuerhalten, der von der Gewässerbenutzung ausgehende Nutzen für den Unternehmer, die Bedeutung des Vorhabens im Rahmen des Unternehmensziels (BVerwG ZfW 1976, 243), die Dauer der Gewässerbenutzung (VG Freiburg,

ZfW 1996, 340f), die Auswirkungen der Benutzung auf die Umwelt-Schutzgüter, die Unternehmens-Organisation und -Finanzierung, die Gemeinnützigkeit des Vorhabens usw. einzubeziehen.

In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass es sich bei dem Unternehmer nicht um eine rein privatwirtschaftliche (z. B. industrielle) Betreiberfirma handelt, sondern um eine Gesellschaft, deren direkte Eigentümer kommunale Unternehmen sind, und dass die kommunalen, d. h. öffentlichen Interessen damit über eine Beteiligung der Gebietskörperschaften in der Region gesichert werden. Wesentliche Aufgabe des Unternehmers ist es, das für die Versorgung der Eigentümerkommunen (Stadt Offenbach und Teile des Kreises Offenbachs) erforderliche Trinkwasser zu beschaffen und an diese zu liefern sowie langfristig die Trinkwasserversorgung sicherzustellen. Der Unternehmer nimmt insoweit zumindest indirekt Aufgaben der Daseinsvorsorge wahr und ist deswegen auch nicht mit anderen privatrechtlich organisierten Antragstellern zu vergleichen, die für industrielle Zwecke und für den eigenen Betriebsbereich Grundwasser entnehmen wollen.

Zudem wird für einen Teil der Entnahmemenge in Höhe von 100.000 m³/Jahr eine gehobene Erlaubnis erteilt, um der Sorge vor einer auf lange Sicht unübersehbaren wasserwirtschaftlichen Entwicklung Rechnung zu tragen (hierzu gleich unter 8.)).

Im Rahmen einer Gesamtschau dieser Argumente ist das Ergebnis, den größeren Teil der beantragten Fördermenge, 940.000 m³/Jahr, in Form einer Bewilligung zu erteilen, gerechtfertigt.

zu 2.)

Die unter § 14 Abs. 1 Nr. 2 WHG genannten Voraussetzungen liegen ebenfalls vor. Die Förderung dient einem bestimmten Zweck; hier der öffentlichen Trinkwasserversorgung.

Der Zweck des Vorhabens im hier bewilligten Umfang ist einerseits die Sicherstellung eines wichtigen Bestandteils der regionalen Wasserversorgung im Rhein-Main-Ballungszentrum. Damit ist der Zweck des Vorhabens nach der traditionellen Terminologie im weiteren Sinne der öffentlichen Daseinsvorsorge zuzurechnen. Der von dem Unternehmer vorgesehene Zweck dient somit der öffentlichen Wasserversorgung, die gemäß § 28 Abs. 3 S. 1 HWG Vorrang vor allen anderen Benutzungen des Grundwassers genießt.

Dieser Zweck der öffentlichen Wasserversorgung erfolgt zudem nach einem bestimmten Plan, d. h. einem in der technischen Planung konkretisierten Vorhaben: Es geht hier um die Grundwasserförderung, um den Bedarf für einen bestimmten Versorgungsraum zu bedienen. Aufgabe des Zweckverbandes ist es ein überwiegend von den kommunalen und überkommunalen Gebietskörperschaften getragenes regionales Wasserversorgungsunternehmen zu verkörpern, dass die Daseinsvorsorge der Region hessische Untermainebene sicherstellt.

Durch die vom Unternehmer vorgelegten Antragsunterlagen sowie die festgesetzten Nebenbestimmungen wird die Zulassungsbehörde in den Stand gesetzt, das Zusammenspiel des Vorhabens und seiner Bedeutung für den Wasserhaushalt beurteilen zu können.

Ferner erfolgt die Grundwasserförderung ausschließlich zum Zwecke der öffentlichen Wasserversorgung und stellt diese bei den angebondenen Kommunen sicher, so dass auch den gesetzlichen Anforderungen der §§ 28 Abs. 3 S. 1, 30 Abs. 1 HWG Genüge getan ist.

8. gehobene Erlaubnis

Ein Teil der Entnahmemenge in Höhe von 100.000 m³/Jahr wird als gehobene Erlaubnis erteilt. Die Splittung der Wasserrechte entspricht der Praxis vergleichbarer Wasserrechtsverfahren in einem grundwassersensiblen Gebiet. In den letzten Jahren (2014 bis 2023) wurde in dem Wasserwerk im Mittel 930.966 m³/Jahr gefördert, dies entspricht der jetzt bewilligten Menge.

Das Bewirtschaftungskonzept Untermainebene wird berücksichtigt und es wird eine schwächere Rechtsform gewählt, da Unsicherheiten bezüglich des eingesetzten Grundwassermodells bestehen und im Rahmen der Studie zur Grundwasserbewirtschaftung der Untermainebene ein Rückgang des nutzbaren Grundwasserdargebotes auf Grund des Klimawandels von 10% bis 2040/2050 möglich ist.

Zudem ist es innerhalb der Laufzeit von 30 Jahren möglich, dass sich die momentan vorhandenen, sich positiv auf den Grundwasserstand auswirkenden wasserwirtschaftlichen Rahmenbedingungen verändern können und eine Neubewertung erforderlich machen. Hinzu kommen noch Prognoseunsicherheiten bezüglich des nutzbaren Grundwasserdargebotes über den langen Zeitraum der Laufzeit des Bescheides. Auch dieser Aspekt ist vom Bewirtschaftungsermessens abgedeckt: Bei der Entscheidung über Wasserrechte muss eine Rücksichtnahme auf künftige Entwicklungen genommen werden. Diese dürfen nicht ausgeblendet werden. Ein „Gesundshrumpfen“ der Betrachtung allein auf den gegenwärtigen Stand ist nicht rechtskonform (Czychowski/Reinhardt, WHG 201912, § 12, Rn. 65 m.w.N.), schon gar nicht unter dem Damoklesschwert einer in ihren Folgen noch nicht seriös absehbaren Klimaänderung in den nächsten Jahrzehnten.

Gerade eine durch die vorgenannten Faktoren gegebenenfalls notwendige Neubewertung der wasserwirtschaftlichen Rahmenbedingungen kann dazu führen, dass die Behörde auf ein Instrumentarium zur Lenkung von bestimmten Situationen und konkret auf ein spezielles Gestattungsmanagement zurückgreifen muss, wozu auch ein (Teil-)Widerruf des Wasserrechts und ergänzende Zulassungsverfahren (Änderungsverfahren) gehören können (vgl. im Einzelnen Reinhardt, Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung in Zeiten des Klimawandels, 2021, S. 31 ff.). In einem solchen Fall wäre es nicht sinnvoll, wenn sich die Behörde bereits im Vorfeld durch Erteilung einer grundsätzlich unwiderruflichen bzw. nur mit großem Aufwand und in langwierigen Verfahren widerruflichen Bewilligung selbst binden und damit notwendige Maßnahmen zu Gunsten der Allgemeinheit erschweren würde. Besonders relevant ist im vorliegenden Fall, dass das langfristig nutzbare Grundwasserdargebot bereits weitestgehend ausgenutzt ist.

Diese Hintergründe rechtfertigen eine flexible Handhabung der vom Gesetz zur Verfügung gestellten Zulassungsformen.

Aus den vorstehenden Ausführungen ergibt sich schließlich auch, dass die Tatbestandsvoraussetzungen für die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis - Vorliegen eines öffentlichen Interesses (an der Trinkwasserversorgung) und hier sogar berechtigtes Interesse des Unternehmers - gemäß § 15 Abs. 1 WHG vorliegen.

9. Anhörung des Unternehmers – Auseinandersetzung mit den vorgetragenen Argumenten

Mit E-Mail vom 5. November 2024 gabt der Unternehmer zu bedenken, dass das Wasserrecht der Aufgabe der öffentlichen Trinkwasserversorgung dient und der Unternehmer auf die Grundwasserentnahme aus all seinen Gewinnungsgebieten angewiesen ist. Der Unternehmer bittet daher, wie auch beantragt, um eine Bewilligung in Höhe von 1.040.000 m³/Jahr.

Auf die Erteilung einer Bewilligung besteht kein Rechtsanspruch, wenn - wie vorliegend – ermessensfehlerfrei entschieden worden ist. Dieses umfassende Zuteilungs-/Bewirtschaftungsermessen vermittelt einen weiten Gestaltungsfreiraum und legitimiert auch die Berechtigung, statt einer beantragten Bewilligung lediglich eine Erlaubnis zu erteilen (etwa Czychowski/Reinhardt, WHG 201912, § 12 Rn. 33, m. w. N.). Dem Unternehmer wurde mit der Erteilung einer gehobenen Erlaubnis für den kleineren Teil der beantragten Grundwasserentnahme eine starke, angemessene Stellung eingeräumt. Diese gehobene Erlaubnis sichert sie gegen Ansprüche Dritter ab. Der Unternehmer kann aber nicht erwarten, dass sich die Zulassungsbehörde angesichts erkannter potentieller Regelungspunkte wie fehlender ausreichender Grundwassermessstellen im durch die Entnahme beeinflussten Grundwasserleiters usw. selbst bindet und zukünftig, gerade auch mit Blick auf die Ungewissheiten des Klimawandels, auf jedes steuernde Regulativ verzichtet. Im Verwaltungsstreitverfahren (6 K 1130/12.DA) wurde durch das Verwaltungsgericht Darmstadt zudem mit Urteil vom 16. Dezember 2015 diesbezüglich bereits folgendes ausgeführt:

„Eine Entnahmeberechtigung bezüglich der Entnahmemenge aufzuteilen und die Teilmenge mit unterschiedlichen Berechtigungsformen zu versehen, ist sowohl mit den Grundsätzen des Wasserrechts als auch mit allgemeinen Grundsätzen vereinbar. Gerade eine an dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz orientierte Entscheidung über die Entnahmeberechtigung kann es gebieten, unter Ausschöpfung der gesetzlich vorgesehenen Instrumentarien, abhängig von den jeweiligen Voraussetzungen, eine Entnahmeberechtigung bezüglich der Gesamtmenge zu splitten. Selbst die hervorgehobene Stellung der "öffentlichen Wasserversorgung" i.S. des § 50 WHG erfordert nicht ohne weiteres die Bewilligung als Rechtsform der Entnahmeberechtigung. Die öffentliche Trinkwasserversorgung wird vielmehr als "anerkannter Belang" des öffentlichen Interesses i.S.v. § 15 Abs. 1 WHG verstanden, der insofern die privilegierte Stellung der öffentlichen Wasserversorgung hervorhebt (Zabel, Das Recht der öffentlichen Wasserversorgung nach dem novellierten Wasserhaushaltsgesetz, DVBl. 2010, 93 [96]). Dabei wird die Ermessenbetätigung durch das wasserrechtliche Instrumentarium der einzelnen Gestaltungsformen bestimmt, d.h. die Behörde kann unter Beachtung der gesetzlichen Systematik unter den einzelnen Gestaltungsformen wählen.“ (Absatz 211).

Ferner wird durch den Unternehmer darauf hingewiesen, dass die Messstelle ZWO-11-08.022 außerhalb des Einflussbereiches der Brunnen Seligenstadt liegt. Demnach bestehe für den Unternehmer keine Möglichkeit die Grundwasserstände mit einer Minder- bzw. Förderverlagerung zu beeinflussen. (s. Erläuterungsbericht ab

S.35). Dieser Aspekt solle bei den Nebenbestimmungen A.III.1.7 und 1.8 berücksichtigt werden.

Die Vorgabe des hydrologischen Mindestgrundwasserstandes an der Grundwassermessstelle ZWO-11-08.022 wurde gestrichen und damit gibt es zwischen der Nebenbestimmung A.III.1.7 und der Messstelle ZWO-11-08.022 keinen Zusammenhang mehr. Dies begründet sich mit den Ausführungen in der Studie zur Grundwasserbewirtschaftung der Untermainebene, dass zur Sicherstellung naturschutzfachlich verträglicher Grundwasserstände die Vorgabe von einzuhaltenden Niedriggrundwasserständen ausreicht, da die Messstelle den für geringe Grundwasserflurabstände typischen saisonal geprägten Grundwasserstandsverlauf aufweist. Eine Ursachenprüfung für die Unterschreitung des hydrologischen Mindestgrundwasserstands ist daher nicht erforderlich.

Für die Nebenbestimmung A.III.1.8 hingegen ergibt sich keine Änderung da Maßnahmen für den Unternehmer vorgegeben werden, die sich auf die beiden Grundwassermessstellen im Einflussbereich der Grundwasserentnahme beziehen. Das Argument, dass für den Unternehmer keine Möglichkeit besteht die Grundwasserstände mit einer Minder- bzw. Förderverlagerung zu beeinflussen, läuft demnach ins Leere. Auf die Ausführungen unter Ziffer B.II.2c) bezüglich des Zusammenhangs mit dem nutzbaren Grundwasserdargebot wird erneut verwiesen

10. Kostenentscheidung

Die Grundentscheidung, dass die Kosten des Verfahrens der Unternehmer zu tragen hat, ergibt sich aus den §§ 1 Abs. 1, 11 Abs. 1 Nr. 1, 12 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) in der Fassung von 12. Januar 2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2018 (GVBl. I S. 330).

Die Kosten des Verfahrens werden auf **23.636,80 €** festgesetzt. Sie setzen sich wie folgt zusammen:

a) Gebühr für die Zulassung (Bewilligung)

Gemäß Ziffer 1621108 des Verwaltungskostenverzeichnisses zur Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 8. Dezember 2009, zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Juli 2022 (GVBl. I S. 402), beträgt die Gebühr für die Erteilung einer Erlaubnis bei Grundwasserentnahmen für Trinkwasserzwecke

für eine Jahresmenge bis zu 1.000.000 m³

9.660,00 €

Enthält ein Gebührentatbestand nur die Erlaubnis, wird aber eine gehobene Erlaubnis oder eine Bewilligung erteilt, so sind gemäß Ziffer 16201 **200 v. H.** der Gebühr der entsprechenden Erlaubnis zu erheben.

19.220,00 €

b) Gebühr für die Zulassung (befristete gehobene Erlaubnis)

Gemäß Ziffer 1621104 des Verwaltungskostenverzeichnisses zur Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 8. Dezember 2009, zuletzt geändert

durch Verordnung vom 11. Juli 2022 (GVBI I S. 402), beträgt die Gebühr für die Erteilung einer Erlaubnis bei Grundwasserentnahmen für Trinkwasserzwecke

für eine Jahresmenge bis zu 100.000 m³ 3.310,00 €

Enthält ein Gebührentatbestand nur die Erlaubnis, wird aber eine gehobene Erlaubnis oder eine Bewilligung erteilt, so sind gemäß Ziffer 16201 **200 v. H.** der Gebühr der entsprechenden Erlaubnis zu erheben.

6.620,00 €

Wird eine Erlaubnis oder eine gehobene Erlaubnis nach Nr. 16211 befristet, ist die Gebühr gemäß Ziffer 161 um 2 v. H. je Jahr der kürzeren Befristung als 30 Jahre zu vermindern.

je Jahr 2 % 2% von 6.620,00 € = 134,40 €

18 Jahre x 134,40 € = 2.383,20 €

6.620,00 € – 2.383,20 € = **4.236,80 €**

c) Gebühr für die Umweltverträglichkeitsprüfung
Gemäß Ziffer 162332 VwKostVz/VwKostO-HMUKLV ist für die Vorprüfung des Einzelfalls (§§ 7 und 9 bis 12 UVPG) eine Gebühr nach Zeitaufwand, mindestens aber 180,00 €, zu erheben. Im Hinblick auf den entstandenen Zeitaufwand beträgt die Gebühr:

180,00 €

d) Auslagen

Auslagen sind gemäß Ziffer 162331 der o.g. VO mit der Gebühr abgegolten.

Die Kosten des Verfahrens resultieren demnach auf den Gesamtbetrag in Höhe von
23.636,80 €.

III. Hinweise

Die Hinweise wurden zur Klarstellung in den Bescheid aufgenommen.

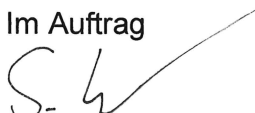
C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim

**Verwaltungsgericht Darmstadt
Julius-Reiber-Straße 37
64293 Darmstadt**

erhoben werden.

Im Auftrag


Svenja Uebers